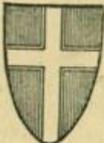


# Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

VI.

30. Juni.

1928.

## Inhalt.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

41. Gemeindeabgaben, gleichzeitige Einbringung.
42. Todesfallsammelprotokoll, Auszüge für Matrikenstellen.
43. Rauchgiftseuche, Bekämpfung.
44. Auswanderung landwirtschaftlicher Arbeiter nach Kanada, Arbeitszeugnisse.
45. M. Abt. 50, Amtsverkehr.
46. Städtische Angestellte, Wochenkarten und ermäßigte Rückfahrkarten auf den Bundesbahnen.
47. Briefsendungen, Verschuß.
48. Ehejachen und Bevölkerungsangelegenheiten, Aktenbehandlung.
49. Produktionslizenzen, Augenscheinsprotokolle.
50. Krankentassenbeiträge, Einwendungen gegen Zahlungsaufträge.
51. Bauarbeiter, Einstellung.
52. Organisationsstatut für die städtischen Betriebe.
53. Erkennungskarten, Ablieferung.\*)
54. Bratislava (Preßburg), Behördenanschriften.\*)
55. Religionswechsel von Kindern unter sieben Jahren, Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes.
56. Genehmigungsrecht des Magistrates, Erhöhung auf 500 S bei bedeckten Kostenmehrerfordernissen.\*)
57. Postverläge, Begleichung gestundeter Postgebühren.\*)
58. Erkennungskarten, Erneuerung für 1929.
59. Ermäßigte Straßenbahnzeitkarten für städtische Angestellte, Erneuerung.\*)
60. Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Exterritorialität.
61. Dienstverhinderungen städtischer Angestellter durch Krankheit, Evidenzhaltung.\*)
62. Abgaben, Zustellung von Bescheiden.\*)

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
Angestellte mit Bezügen höherer Gruppen, Erholungsurlaub. Aufwandgebühren ab Juni 1928.

Rassenschluß in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September. Fürsorgeabgabe bei der Rauchrequisiten- und Drechslwaren-erzeugung.

Arbeitslosenversicherung, Aenderung der Zusatzbeiträge. Pestseuche in Jugoslawien, Verkehrsbeschränkungen. Tierseuchenverfügungen, Befristung der Eisenbahndienststellen.

Polsische Staatsbürger, Einbürgerung. Jugoslawischer Staatsverband, Entlassung. Matrikenführung, Schreibweise der Eigennamen.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien. Offene Handelsgesellschaften, Umwandlung in Kommanditgesellschaften, gewerberechtliche Wirkung. Lehrlingsbehaltpflicht, Zeitpunkt der Entscheidung.

### Kundmachungen.

Verkehrsregelung in dem Straßenzuge Kohlmarkt—Tuchlauben.

Verkehrsregelung in den zwischen der Seilerstätte und der Kärntnerstraße gelegenen Straßen und Gassen.

Zuckerbäckergewerbe, Ausnahmen vom Ladenschlusse im Jahre 1928.

### Gerichtliche Entscheidungen.

Befugte Zahntechniker, Ankündigungstafeln. Staatsbürgerschaft, Heimatschein als Beurkundung eines Rechtsverhältnisses.

Heimatrecht, Erziehung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

## Erlässe der Magistratsdirektion.

### 41. Gleichzeitige Einbringung mehrerer Gemeindeabgaben.

M. D. 2445/28.

Wien, am 3. April 1928.

(An die M. Abt. 5, 6 und 31, an alle magistratischen Bezirksämter, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II e, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Direktion des Einhebungsdienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Bei Betrieben, die der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe oder der Luftbarkeitsabgabe unterliegen, hat die Gemeinde Wien das größte Interesse daran, zu vermeiden, daß Rückstände an Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe, Fremdenzimmerabgabe, Wohnbausteuer und Kanalräumungsgebühr auslaufen. Der Grund hiefür liegt darin, daß bei der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe und der Luftbarkeitsabgabe der Betriebsnachfolger zur Zahlung der Rückstände

seines Vorgängers herangezogen werden kann, daß es daher, wenn schon Rückstände unvermeidlich sind, vorteilhafter ist, solche nur bei jenen Abgaben anwachsen zu lassen, bei denen der Betriebsnachfolger für sie aufzukommen hat, nicht aber bei Abgaben, bei denen die Möglichkeit der Ueberwälzung fehlt. Bei der Wohnbausteuer und der Kanalräumungsgebühr gilt das früher Gesagte allerdings nur dann, wenn es sich um verweigerte Wohnbausteuer handelt, wo überhaupt keine Sachhaftung der Liegenschaft besteht, oder um Rückstände an Wohnbausteuer und Kanalräumungsgebühr auf Hauskonten, für die das gesetzliche Vorzugspfandrecht verjährt ist.

Es wird daher folgendes angeordnet:

A) Bekanntgabe der Inhaber von Dauerkonten für die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe und die Luftbarkeitsabgabe an die Fachrechnungsabteilung II c und an die Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter; Mitteilung der rückständigen Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe, Wohnbausteuer, Kanalräumungsgebühr und Fremdenzimmerabgabe der Inhaber von Dauerkonten für die Nahrungs- oder Ge-

**nuzmittelabgabe und die Lustbarkeitsabgabe an die Gruppen „Nahrungs- oder Genussmittelabgabe“ und „Lustbarkeitsabgabe“ der Magistratsabteilung 5.**

1. Die M.Abt. 5 hat der Fachrechnungsabteilung IIe sämtliche Aktiengesellschaften, registrierte Genossenschaften, Vereine und Verbände sowie den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter sämtliche in dem betreffenden Bezirke ihr Gewerbe ausübenden physischen und juristischen Personen bekanntzugeben, die Inhaber von Dauerkonten für die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe oder Lustbarkeitsabgabe sind. Dies hat zum ersten Mal in der Art zu geschehen, daß für jeden Inhaber eines solchen Dauerkontos ein Katasterblatt angelegt wird, das den Standort des Betriebes, den Namen des Betriebsinhabers, die etwa bestehende besondere Bezeichnung des Unternehmens und die Kontozahl für die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe oder die Lustbarkeitsabgabe enthält. Von Neueinreichungen in die Abgabe oder von Ausscheidungen, die erst nach Absendung dieser Katasterblätter stattfinden, sind die oben genannten Stellen zur Richtigstellung oder Ergänzung des Katasters unverzüglich zu verständigen.

2. Die Fachrechnungsabteilung IIe und die Fachrechnungsabteilungen der Bezirksämter, welche solche Katasterblätter erhalten, haben sogleich nach ihrem Einlangen festzustellen, ob für die im Kataster enthaltenen Abgabepflichtigen Rückstände an Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe, Wohnbausteuer oder Kanalräumungsgebühr bestehen, und diese unverzüglich der M.Abt. 5 bekanntzugeben; hierbei ist für jeden Abgabepflichtigen ein eigenes Blatt zu verwenden, das den Namen, die Kontozahl der M.Abt. 5 und die Rückstände an Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe, Wohnbausteuer und Kanalräumungsgebühr enthält. Bei den Rückständen sind der Abgabebetrag und die Nebengebühren getrennt auszuweisen und der Zeitraum ersichtlich zu machen, auf den sie sich beziehen. Bei der Wohnbausteuer und Kanalräumungsgebühr ist, falls eine Haftung der Liegenschaft besteht, das Wort „Hauskonto“ beizusetzen.

Von den Veränderungen an diesen Rückständen ist die M.Abt. 5 in der Art zu verständigen, daß die Berichtsblätter über Fürsorgeabgabe- und Wohnbausteurrückstände der im Kataster enthaltenen Abgabepflichtigen mit einem *NZ* (das heißt Nahrungs- oder Genussmittel- und Lustbarkeitsabgabe) in roter Schrift bezeichnet und bei der monatlichen Einsendung obenauf gelegt werden. Die M.Abt. 5 (Referat für Wohnbausteuer) und die M.Abt. 6 (Referat für Fürsorgeabgabe), die die Berichtsblätter monatlich erhalten, haben an der Hand der mit dem roten *NZ* bezeichneten Berichtsblätter bei dem zuständigen Referenten der M.Abt. 5 (siehe Abschnitt D, Punkt 7) im kurzen Wege die Vormerkung der Rückstände an Wohnbausteuer und Fürsorgeabgabe in dem von den Bezirken erstmalig übermittelten Rückstandskataster zu veranlassen.

3. Die M.Abt. 5 hat diese Rückstände auf den bei ihr geführten Katasterblättern vorzumerken und außerdem im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, daß von den Gruppen „Nahrungs- oder Genussmittelabgabe“ und „Lustbarkeitsabgabe“ die Rückstände an Fremdenzimmerabgabe jener Betriebe, die auch dieser Abgabe unterliegen, erfasst und vorge-merkt werden.

**B) Behandlung der Stundungs- und Ratengesuche, die bei den magistratischen Bezirksämtern eingebracht wurden.**

1. Langt bei einem magistratischen Bezirksamte ein schriftliches Stundungs- oder Ratengesuch für die Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe, Wohnbausteuer oder Kanalräu-

mungsgebühr ein, so hat die Fachrechnungsabteilung aus dem bei ihr erliegenden Kataster festzustellen, ob für den betreffenden Abgabepflichtigen ein Dauerkonto für die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe oder die Lustbarkeitsabgabe besteht. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist das Ansuchen wie bisher zu behandeln.

2. Wenn sich aber herausstellt, daß für die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe oder die Lustbarkeitsabgabe ein Dauerkonto des Gesuchstellers besteht, so hat die Fachrechnungsabteilung dem Gesuche eine Amtsbestätigung (nach dem neu aufgelegten Formular 1) anzuschließen und es dann auf dem kürzesten Wege dem Fürsorgeabgabereferenten zu übermitteln, der den für ihn bestimmten Vordruck des Formulars genau ausfüllt und das Gesuch samt dem Formular sofort wieder der Fachrechnungsabteilung zurückstellt; diese hat hierauf im genannten Formular sämtliche Rückstände des Gesuchstellers an Gemeindeabgaben ziffernmäßig anzugeben. Wenn der Gesuchsteller mit den Abrechnungen der Fürsorgeabgabe im Rückstande ist, hat die Fachrechnungsabteilung bei der Ausweisung des Rückstandes auf diese Tatsache, die aus dem erwähnten Amtsvermerk des Fürsorgeabgabereferenten hervorgeht, Bezug zu nehmen. Bei der Wohnbausteuer und Kanalräumungsgebühr ist anzuführen, ob eine Sachhaftung der Liegenschaft besteht; hierfür genügt die Bezeichnung „Hauskonto“. Wichtig ist aber, daß die Zeit genau angeführt wird, auf die sich die vorgeschriebenen Rückstände beziehen. Die Verwendung der bei der Erledigung sonstiger Ansuchen um Stundung oder ratenweise Abstattung der Fürsorgeabgabe und Wohnbausteuer üblichen Druckformen hat zu unterbleiben. Der Fürsorgeabgabereferent hat gelegentlich der erwähnten Anfrage der Fachrechnungsabteilung die Katasterblätter derartiger Betriebe rechts oben mit einem *S* (das heißt Sammelzahlstelle) in roter Schrift zu bezeichnen und eine separate Evidenz über diese Betriebe zu führen. Werden Zahlungserleichterungen gewährt, so hat er die termingemäße Einbringung der laufenden Abrechnungen genau zu überwachen und bei nicht zeitgerechter Vorlage sich sofort mit der Rechnungsabteilung ins Einvernehmen zu setzen, die nach Abschnitt E, Absatz 2, vorzugehen hat.

3. Das so vorbehandelte Ansuchen ist ohne Rücksicht darauf, welche Magistratsabteilung für die betreffende Abgabe zuständig ist, unverzüglich der M. A b t. 5 abzutreten.

4. Wenn ein Abgabepflichtiger mündlich bei einem magistratischen Bezirksamte wegen Stundung oder Ratengewilligung einschreiten will, so ist ihm nahezu legen, ein von der zuständigen Fachrechnungsabteilung im Sinne des vorstehenden Punktes 2 vorbehandeltes schriftliches Ansuchen selbst bei der M.Abt. 5 zu überreichen und beim Stundungsreferenten für die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe oder die Lustbarkeitsabgabe über die Art der Tilgung der Abgabenrückstände zu verhandeln.

**C) Behandlung der Stundungs- und Ratengesuche, die bei der M.Abt. 5 in Angelegenheiten der Wohnbausteuer und der Fremdenzimmerabgabe und bei der M.Abt. 6 von solchen Fürsorgeabgabepflichtigen eingebracht wurden, deren Konten bei der Rechnungsabteilung IIc geführt werden.**

1. Wenn bei der M.Abt. 5 in Angelegenheit der Wohnbausteuer oder Fremdenzimmerabgabe oder bei der M.Abt. 6 von einem Abgabepflichtigen, dessen Fürsorgeabgabekonto bei der Rechnungsabteilung IIc geführt wird, ein Stundungs- oder Ratengesuch einlangt, so hat der Referent, wenn nicht schon aus der Art des Betriebes hervorgeht (zum Beispiel bei einem Theater), daß er der Lustbarkeitsabgabe unterliegt, aus den in den Gruppen „Nahrungs- oder Genussmittel-

abgabe" und „Luftbarkeitsabgabe" der M. Abt. 5 bestehenden Parteien festzustellen, ob ein Konto des Gesuchstellers für die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe oder die Luftbarkeitsabgabe besteht.

2. Wenn dies der Fall ist, so ist das Gesuch nach Abschnitt B, Punkt 2, zu behandeln und der Fachrechnungsabteilung jenes magistratischen Bezirksamtes zu übermitteln, in dessen Sprengel der der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe oder der Luftbarkeitsabgabe unterliegende Betrieb des Gesuchstellers liegt, mit dem Auftrage, es nach Einsehung der Rückstände in das vorgesehene Formular 1 innerhalb 24 Stunden zurückzusenden. Nach Einlangen der Mitteilung der Fachrechnungsabteilung ist das Gesuch unverzüglich jener Gruppe der M. Abt. 5 abzutreten, die mit Rücksicht auf die Art des Betriebes zur Verwaltung der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe oder der Luftbarkeitsabgabe zuständig ist.

3. Wenn sich aber aus der Karte ergibt, daß das Unternehmen des Gesuchstellers nicht der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe oder der Luftbarkeitsabgabe unterliegt, so ist das Ansuchen zu behandeln wie bisher.

D) Behandlung der gemäß Abschnitt B und C dieses Erlasses abgetretenen Gesuche sowie der Gesuche um Stundung oder ratenweise Abstattung der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe oder der Luftbarkeitsabgabe durch die M. Abt. 5; Vereinbarung von Tilgungsplänen mit solchen Inhabern von Dauerkonten für die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe oder die Luftbarkeitsabgabe, die zwar Rückstände an Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe, Fremdenzimmerabgabe, Wohnbausteuern oder Kanalräumungsgebühr haben, aber keine Stundungs- oder Ratengesuche eingebracht haben.

1. Der Referent der Gruppen „Nahrungs- oder Genussmittelabgabe" oder der „Luftbarkeitsabgabe" der M. Abt. 5 hat bei Ansuchen, die gemäß Abschnitt B oder C dieses Erlasses zu ihm gelangt sind, den Gesuchsteller, falls er nicht ohnehin persönlich gekommen ist, unter Bekanntgabe des Grundes mit aller Beschleunigung vorzuladen und dahin zu belehren, daß eine Stundung der Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe, Fremdenzimmerabgabe, Wohnbausteuern oder Kanalräumungsgebühr grundsätzlich nicht gewährt werden kann, hingegen aber ein Zahlungsaufschub für die fällig werdende Nahrungs- oder Genussmittelabgabe oder Luftbarkeitsabgabe solange, bis die Rückstände an den erstgenannten Abgaben mit Mindestbeträgen in der Höhe der fällig werdenden Nahrungs- oder Genussmittelabgabe oder Luftbarkeitsabgabe abgedeckt sind, und unter der weiteren Voraussetzung, daß die neu fällig werdende Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe, Fremdenzimmerabgabe, Wohnbausteuern oder Kanalräumungsgebühr termingemäß eingezahlt werden. Wenn sich der Gesuchsteller damit einverstanden erklärt, so ist sein Ansuchen durch eine Niederschrift unter Verwendung des neu aufgelegten Formulars 2 zu ergänzen; wenn er sich aber weigert, ist sein Ansuchen abzuweisen und die Einbringung aller Rückstände im exekutiven Wege mit aller Energie zu veranlassen.

2. Wenn in den Gruppen „Nahrungs- oder Genussmittelabgabe" oder „Luftbarkeitsabgabe" ein Abgabepflichtiger wegen einer Zahlungserleichterung für diese Abgaben vorspricht, so ist er aufzufordern, zunächst eine schriftliche Bestätigung der Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, oder der Rechnungsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes, bei Aktiengesellschaften, registrierten Genossenschaften, Vereinen oder Verbänden jedoch eine Bestätigung der Rechnungsabteilung II e beizubringen, aus der zu ersehen ist, ob für ihn Rückstände an Fürsorgeabgabe, Kon-

zessionsabgabe, Fremdenzimmerabgabe, Wohnbausteuern und Kanalräumungsgebühr bestehen oder nicht. Für die Bezirksrechnungsabteilung kann ihm zu diesem Zwecke ein Formular nach dem Muster 1 mitgegeben werden. Wenn bei den oben genannten Gruppen ein schriftliches Ansuchen um Zahlungserleichterung für die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe oder die Luftbarkeitsabgabe einlangt, so ist der Gesuchsteller auf dem kürzesten Wege (allensfalls telephonisch) unter Bekanntgabe des Grundes vorzuladen. Sodann ist im Sinne der eingangs dieses Abfases getroffenen Anordnung vorzugehen.

3. Wenn sich aus der im Absatz 2 genannten Bestätigung, die dem Gesuchsteller abzunehmen und dem Ansuchen anzuschließen ist, ergibt, daß keine Rückstände bestehen, ist das Ansuchen wie bisher zu behandeln.

4. Stellt sich aber heraus, daß Rückstände an Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe, Fremdenzimmerabgabe, Wohnbausteuern oder Kanalräumungsgebühr bestehen, so ist der Abgabepflichtige zu verhalten, auch diese Rückstände in das Ansuchen einzubeziehen. Gleichzeitig ist eine Erklärung von ihm zu Protokoll zu nehmen, wonach er sich einverstanden erklärt, daß alle eingehenden Zahlungen zunächst zur vollständigen Abdeckung der Rückstände an den vorgenannten Abgaben zu verwenden sind. Hierzu kann wieder das Formular nach Muster 2 verwendet werden. Wenn er sich aber weigert, eine solche Erklärung abzugeben, so ist das Ansuchen abzuweisen und wegen aller Rückstände energisch Exekution zu führen.

5. Von der Gesuchsgewährung ist die Partei durch einen Bescheid nach dem neu aufgelegten Formular 3 zu verständigen; die verschiedenen amtlichen Stellen erhalten hievon eine Abschrift nach dem neu aufgelegten Formular 4.

6. Hinsichtlich der Wohnbausteuern und der Kanalräumungsgebühr empfiehlt sich die angeordnete Regelung nur dann, wenn für diese Rückstände überhaupt keine Sachhaftung der Liegenschaft besteht oder bei Bestehen einer solchen das gesetzliche Vorzugspfandrecht verjährt ist. Soweit also eine vorzugsberechtigte Sachhaftung für eine Liegenschaft besteht, was sich aus den Amtsbestätigungen oder Verfügungen der Bezirksrechnungsabteilungen ergibt, sind diese Rückstände in den Tilgungsplan nicht aufzunehmen.

7. Die Gruppen „Nahrungs- oder Genussmittelabgabe" und „Luftbarkeitsabgabe" der M. Abt. 5 haben Abgabepflichtige, von denen in der im Abschnitt A, Punkt 2 und 3, erwähnten Art bekannt ist, daß sie mit Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe, Fremdenzimmerabgabe, Wohnbausteuern oder Kanalräumungsgebühr im Rückstande sind, auch wenn sie keine Stundungs- oder Ratengesuche einbringen, von Amts wegen mit aller Beschleunigung vorzuladen und ihnen nahelegen, Tilgungspläne im Sinne des Punktes 4 dieses Abschnittes zu vereinbaren. Im Falle eine solche Vereinbarung nicht erzielt werden kann, sind die Rückstände im exekutiven Wege mit aller Energie einzutreiben.

#### E) Einzahlungsstelle und Verrechnung der geleisteten Zahlungen.

1. Für derartige Ratenbewilligungen ist als einzige Zahlungsstelle für die Tilgung der Rückstände die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, zu bezeichnen, welche die Zahlungen auf den von ihr geführten Konten zu verrechnen und deren Ueberweisung an die in Betracht kommenden Stellen durchzuführen hat. Auf diese Art wird die Einhaltung der Zahlungsbedingungen überwacht.

Wenn Zahlungen im Sinne des Tilgungsplanes entgegen der Weisung in der Ratenbewilligung beim magistratischen Bezirksamte geleistet werden, so sind diese in

Kontoforrentempfang zu nehmen, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, zu überweisen und überdies telephonisch zu avistieren. Wenn durch die Ueberweisung der Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, bei einer Abgabe der feinerzeit ausgewiesene Rückstand zur Gänze getilgt ist, so hat die kontoführende Stelle sofort zu berechnen, wie viel die gesetzlichen Verzugszinsen ausmachen, und hievon jene Gruppe der M. Abt. 5 zu verständigen, die den Tilgungsplan ausgearbeitet hat. Diese Gruppe hat dann die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, anzuweisen, die errechneten Verzugszinsen und sonstigen Nebengebühren zu überweisen. Erst nach vollständiger Glattstellung eines Rückstandskontos ist an die Tilgung des nächsten zu schreiten. Die neben den Zahlungen auf die Rückstände zu leistenden künftig fällig werdenden Abgabebeträge sind wie bisher bei den kontoführenden Stellen einzuzahlen, welche die termingemäße Einzahlung zu überwachen und von jeder Minderung des Rückstandes, die nicht durch Zahlungsüberweisung bewirkt wird, sowie von jeder Säumnis der Partei bei der Abrechnung oder Einzahlung die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, und jene Gruppe der M. Abt. 5, die den Tilgungsplan entworfen hat, zu verständigen haben.

Um derartige Betriebe hinsichtlich ihrer Abrechnungen und Zahlungen genau überwachen zu können, haben die in Betracht kommenden Stellen des Rechnungsdienstes derartige Ratenbewilligungen in eine gesonderte Evidenz aufzunehmen und bei den in Büchern geführten Konten am Kopf des Kontos in der rechten Ecke, auf den in Katasterform geführten Konten neben der letzten Schuldigkeit, die in den Tilgungsplan einbezogen wurde, mit einem S (das heißt Sammelzahlstelle) in roter Schrift zu bezeichnen. Zwischen den einzelnen zu einem Tilgungsplan gehörigen Konten verschiedener Gemeindeabgaben ist unbedingt die gegenseitige Beziehung herzustellen. Die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, hat sämtliche auf Grund eines Tilgungsplanes abzustattenden Rückstände der verschiedenen Abgaben auf ein Kontoblatt zu vereinigen, aus dem der ursprüngliche Rückstand, die bereits geleisteten Zahlungen, die Umbuchungen und der gegenwärtige Kontostand jederzeit ersichtlich sein müssen. Bei Eintritt von Terminverlust ist jene Gruppe der M. Abt. 5, die den Tilgungsplan ausgearbeitet hat, unverzüglich zu verständigen und die energische Einbringung aller Rückstände im exekutiven Wege zu veranlassen.

2. Sollen in der Uebergangszeit auf Grund älterer, vor Erscheinen dieses Erlasses erteilter Ratenbewilligungen die Rückstände vereinbarungsgemäß durch den Exekutionsdienst in Teilbeträgen eingehoben werden, so hat nicht die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, als Einzahlungs- und Verteilungsstelle zu fungieren, sondern es hat in einem solchen Falle die Exekutionsamtsdirektion wie bisher die Verteilung und Abfuhr laut Ratenbewilligung zu besorgen. Die Fälle, für die bereits eine quotenweise Einhebung der Rückstände durch den Exekutionsdienst anhängig ist, sind im Sinne der aufrecht bestehenden Bewilligung weiter zu behandeln. Tritt jedoch Terminverlust ein, so hat die Exekutionsamtsdirektion hievon die Stelle, von der die Ratenbewilligung ausgegangen ist (M. Abt. 5 oder 6), unverzüglich zu verständigen. Diese hat im Falle einer neuerlichen Ratenbewilligung im Sinne des vorliegenden Erlasses vorzugehen.

#### F) Ausstellung der im Abschnitt D, Punkt 2, vorgesehenen Amtsbestätigungen.

Die in Betracht kommenden Stellen des Rechnungsdienstes werden angewiesen, die nach Abschnitt D, Punkt 2,

von den Parteien beizubringenden Amtsbestätigungen über Verlangen auszustellen. Für diese Amtsbestätigungen ist das Formular nach Muster 1 zu verwenden.

#### G) Vorkahrungen für Unternehmungen, die bei verschiedenen Abgaben unter verschiedenen Namen geführt werden.

Beim Auffuchen der Rückstände an verschiedenen Abgaben eines Unternehmens ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Möglichkeit besteht, daß das gleiche Unternehmen bei den verschiedenen Abgaben unter verschiedenen Namen geführt wird (wie zum Beispiel „Tabarin“, Ballhausgesellschaft, Adolf Brett, alles Bezeichnungen, unter denen Konten für ein und dasselbe Unternehmen bei den verschiedenen Abgaben geführt werden). Um zu vermeiden, daß Rückstände nur unter einem bestimmten Namen gesucht werden und dann eine falsche Auskunft erteilt wird, haben die Rechnungsabteilungen hinsichtlich derartiger Unternehmungen auf sämtlichen bereits bestehenden und neu anzulegenden Personalkonten für verweigerte Wohnbausteuer und auf den Rückstandskartothekblättern für schuldige Fürsorgeabgabe immer den Beruf (Betriebsart) des Rückständners und auf allen Konten neben dem Namen des Betriebsinhabers auch die Bezeichnung des Etablissements vorzumerken; ebenso hat der Fürsorgeabgabereferent auf den Katasterblättern und der gesonderten Evidenz (siehe Abschnitt B, Punkt 2) neben dem Namen des Abgabepflichtigen die Bezeichnung des Etablissements anzuführen.

In allen Fällen des Abschnittes G sind die entsprechenden Weisungsblätter anzulegen.

#### H) Schlußbemerkungen.

1. Für alle Druckorten, welche die im vorliegenden Erlaß behandelte Materie betreffen, ist rosarotes Papier zu verwenden.

2. Die M. Abt. 5 und die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, haben durch Vereinigung der ihnen mit diesem Erlaß zugewiesenen Agenden in die Hände möglichst weniger Beamter für eine gleichmäßige Behandlung dieser Angelegenheiten Sorge zu tragen.

#### 42. Todesfallsanmeldeprotokoll, Auszüge für Matrifenstellen.

M. D. 1521/28.

Wien, am 14. April 1928.

(An die M. Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es ergeht hiemit die Weisung, in Zukunft Auszüge aus dem Todesfallsanmeldeprotokoll den Matrifenstellen nicht mehr zuzufenden. Die Ausfendung dieser Auszüge ist deshalb überflüssig, weil nicht diese, sondern die vom Totenbeschreibamte ausgehenden Immatrikulierungsanweisungen die Unterlage der Eintragung in die Matrik bilden.

Falls einzelne Matrifenstellen eine Kontrolle wünschen, ob über jeden angemeldeten Sterbefall eine Immatrikulierungsanweisung eingelangt ist, oder falls sie sich über Matrikenfälle, die sie nicht selbst angehen, interessieren, so können sie gegen Kostenersatz das offizielle tägliche Verzeichnis der Verstorbenen vom Totenbeschreibamte beziehen.

#### 43. Rauschgiftsuche, Bekämpfung.

M. D. 2270/28.

Wien, am 18. April 1928.

(An die M. Abt. 12, 13, 43 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Marktamtsdirektion und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Ueber Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 20. März 1928, Z. 101379/9, werden die in Betracht kommenden städtl-

schen Aemter angewiesen, zur nachdrücklichen Bekämpfung der Rauschgiftseuche, insbesondere zur Unterbindung des Schleichhandels mit Kokain, Heroin und ähnlichen Gifstoffen und deren unbefugten Abgabe an Verbraucher, die im Gegenstande bestehenden Vorschriften unnachlässiglich zu handhaben.

Weiters ist jedwedes Rauschgifteinschreiten von einigem Belang, und zwar Amtshandlungen und Anzeigen auf Grund der Gewerbeordnung (§ 15, Zahl 14) und der Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.G.Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.G.Bl. Nr. 10, sowie Strafanzeigen nach den §§ 361 bis 370 St.G., soweit sie Rauschgiftsachen betreffen, künftighin — und zwar tunlich durch Uebermittlung einer Anzeigen-, beziehungsweise Erkenntnisabschrift — der Polizeidirektion in Wien mitzuteilen.

Die Anzeigen sind vorher im Videatwege dem Spezialreferenten, bei dem die Beforgung der einschlägigen Aufgaben zur wirksamen Bekämpfung der Rauschgiftseuche konzentriert wird und mit dem in fraglichen gegenständlichen Fällen das Einvernehmen zu pflegen ist, zu übermitteln. Als Spezialreferent ist der Stadtphysikus Dr. Friedrich Wielsch und als dessen Stellvertreter der Bezirksarzt Dr. Emanuel Schögel, beide zugeteilt der M.Abt. 12, bestellt.

#### 44. Auswanderung landwirtschaftlicher Arbeiter nach Kanada, Bestätigung der Arbeitszeugnisse.

M.D. 2108/28.

Wien, am 19. April 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt (Wanderungsamt) hat anher bekanntgegeben, daß im Sinne des kanadischen Einwanderungsgesetzes die Entscheidung über die Erteilung des kanadischen Einwanderungsvizums für landwirtschaftliche Arbeiter nach einer in Wien erfolgten Vorprüfung erst im Einschiffungshafen erfolgt. Dies bringt die Gefahr mit sich, daß insbesondere Personen, die nicht dem landwirtschaftlichen Beruf angehören, sich aber Gefälligkeitszeugnisse über ihre angebliche Verwendung in der Landwirtschaft beschafft haben, eventuell nach zufälliger Erlangung des Beschäftigungszertifikates in Wien durch den kanadischen Einwanderungskommissär im Einschiffungshafen von der Zulassung zur Einschiffung zurückgewiesen werden und die Rückreise nach Oesterreich wieder antreten müssen.

Im Interesse jener Personen, die nach Kanada auszuwandern beabsichtigen, sind sohin Vorkehrungen notwendig, um festzustellen, daß die vorgewiesenen Arbeitszeugnisse über die landwirtschaftliche Tätigkeit der Auswanderer tatsächlich auf Richtigkeit beruhen.

Das Bundeskanzleramt (Wanderungsamt) hat anher das Ersuchen gestellt, solche Dienstzeugnisse, die von in Wien gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben ausgestellt sind, durch die Bezirksämter zu überprüfen und auf ihre Richtigkeit bestätigen zu lassen.

Die nach Kanada als landwirtschaftliche Arbeiter auszuwandernden Personen werden in Wien auf ihre körperliche Eignung für landwirtschaftliche Arbeiten untersucht, wobei der Nachweis zu erbringen ist, daß der Bewerber landwirtschaftlicher Arbeiter ist. Bezüglich ihrer Richtigkeit amtlich bestätigte Dienstzeugnisse sind hiebei mitzubringen.

Die Kontrolle durch das Bezirksamt soll auf dem kürzesten Wege und tunlichst nicht auf Grund einer Korrespondenz mit anderen Behörden durchgeführt werden. Stammen die Zeugnisse aus den Bereichen verschiedener Bezirksämter, so genügt es, wenn das zeitlich letzte Arbeits-

zeugnis, falls es sich mindestens auf die Dauer von sechs Monaten erstreckt, überprüft und für richtig befunden wird. Die Kontrolle soll keineswegs die schließliche Abreise des Auswanderungswilligen behindern oder verzögern.

In Fällen, in denen der Auswanderungswillige einem Kleinbetriebe eines Gewerbes angehört und nebstbei auch die landwirtschaftlichen Arbeiten verrichtet, kann die Zugehörigkeit zur Landwirtschaft gleichfalls bestätigt werden. In Zweifelsfällen ist die Bestätigung zu verweigern, ohne daß ein Vermerk hierüber auf dem Arbeitszeugnis zu machen ist. In solchen Fällen ist das Bundeskanzleramt (Wanderungsamt) hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Es ergeht hiemit die Weisung, die Ueberprüfung und eventuelle Bestätigung von landwirtschaftlichen Arbeitszeugnissen nach den angegebenen Richtlinien vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirksämter hiebei richtet sich nach der Lage des Betriebes, von dem das vorgelegte Arbeitszeugnis stammt.

Der kürzeste Weg dieser Kontrolle wird wohl die Vorlage einer von der Partei beizubringenden Bestätigung der zuständigen Krankenkasse über die Krankenversicherung während der Dauer des in dem Dienstzeugnis, beziehungsweise den Dienstzeugnissen ersichtlichen Dienstzeit sein. Sollte eine Anmeldung zur Krankenversicherung nach Angabe der Partei unterlassen worden sein oder sich sonst die Notwendigkeit einer genaueren Ueberprüfung ergeben, so sind mit dieser Organe des Marktammtes zu betrauen, die in dem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem der Auswanderungswerber gearbeitet hat, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen haben.

#### 45. Amtsverkehr mit der Magistratsabteilung 50.

M.D. 2524/28.

Wien, am 24. April 1928.

(An die M.Abt. 7, 8, 9, 13, 44 und 50, an die Verpflegungskostenstelle der M.Abt. 13, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Von der M.Abt. 50 wird darüber Klage geführt, daß von vielen Amtsstellen im amtlichen Verkehr mit der M.Abt. 50 die Vorschrift des § 15 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien nicht beachtet wird, wonach bei Erledigung von Anfragen anderer Behörden stets das Datum und die Zahl der Zufahrt der anfragenden Behörde anzuführen ist. Dadurch wird der Haupteinlaufstelle der M.Abt. 50 eine mit großem Zeitverlust verbundene ganz unnötige Mehrarbeit aufgelastet, die die Manipulation mit den Akten erheblich erschwert.

Die städtischen Amtsstellen werden angewiesen, in den Zufahrten an die M.Abt. 50 stets die Bezugzahl und allfällige sonst noch im Akte erliegende Vorzahlen der M.Abt. 50 sowie die Zahl der beiliegenden Dokumente und Wertzeichen unterhalb des Betreffs anzuführen.

#### 46. Städtische Angestellte, Wochenkarten und ermäßigte Rückfahrkarten auf den Bundesbahnen.

M.D. 1379/28.

Wien, am 24. April 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Bundesbahndirektion Wien-Südwest hat die Magistratsdirektion auf folgendes aufmerksam gemacht:

Nach den einschlägigen Tarifbestimmungen der österreichischen Bundesbahnen müssen die Ausweise zur Lösung von Wochenkarten sowie zur Lösung von ermäßigten Rückfahrkarten für Angestellte und Arbeiter mit einem deutlichen Lichtbild von entsprechender Größe versehen sein.

Von dem Lichtbildzwange sind nur die Ausweise jener Inhaber befreit, die im Besitze eines mit einem Lichtbild versehenen Reisepasses, einer von einer Polizeidirektion oder einem Polizeikommissariat ausgestellten Legitimation oder Identitätskarte einer Legitimation für österreichische Bundesangestellte oder österreichische Eisenbahnangestellte sind.

Von dem Lichtbildzwange befreit sind also nicht die Inhaber der mit einem Lichtbilde versehenen amtlichen Legitimation der Gemeinde Wien für ihre Angestellten.

Die städtischen Angestellten, welche auf den Bundesbahnen Wochenkarten oder ermäßigte Rückfahrkarten für Angestellte und Arbeiter in Anspruch nehmen, haben daher die zur Lösung solcher Karten eingeführten Ausweise zur Vermeidung von Anständen unbedingt mit einem auf dem Ausweise selbst angebrachten Lichtbilde zu versehen.

#### 47. Brieffendungen, Verschluss.

M.D. 3131/28. Wien, am 27. April 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Postverwaltung hat darüber Beschwerde geführt, daß von manchen Dienststellen zum Verschließen von Brieffendungen Stecknadeln verwendet werden, wodurch in einigen Fällen bereits Verletzungen von Postorganen verursacht wurden. Es wird daher diese Art des Briefverschlusses ausnahmslos untersagt und werden Zuwiderhandelnde für alle aus der Nichtbeachtung dieser Anordnung entstehenden Folgen verantwortlich gemacht.

#### 48. Ehefachen und Bevölkerungsangelegenheiten, Aktenbehandlung.

M.D. 2065/28. Wien, am 30. April 1928.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Wie bei den übrigen Bevölkerungsangelegenheiten (Namensänderungen, Einbürgerungen und Heimatrechtsansuchen) haben in Zukunft auch in Ehefachen die Erhebungen über den Leumund die magistratischen Bezirksämter zu pflegen.

Um ein entbehrliches Uebersenden von Dokumenten zu vermeiden und dadurch die Möglichkeit ihres Verlustes einzuschränken, sowie zur Erzielung einer entsprechenden Evidenz sind in Zukunft Dokumente den Geschäftsstücken in Bevölkerungsangelegenheiten, die nach Abschluß aller vom Bezirksamt zu pflegenden Erhebungen an die Bezirksvertretung zur Erhebung und Stellungnahme zu leiten sind, nicht mehr anzuschließen; sie sind vielmehr in einem Beilagenumschlag (Druckform des gemeinsamen Magistratsexpedites Nr. 300) beim Referenten des Bezirksamtes zu belassen, der aus Gründen der Evidenz auf dem Umschlag den Zeitpunkt der Uebermittlung der Akten an die Bezirksvertretung zu vermerken hat.

#### 49. Produktionslizenzen, Augenscheinsprotokolle.

M.D. 3357/28. Wien, am 5. Mai 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es ist der Magistratsdirektion zur Kenntnis gekommen, daß in Fällen, in denen über Ersuchen der Polizeidirektion (eines Bezirkspolizeikommissariates) anlässlich eines Ansuchens um Verleihung einer Produktionslizenz von einem magistratischen Bezirksamte ein Augenschein über die Lokal-eignung abgehalten wird, von einigen magistratischen Be-

zirksamtern die über den Augenschein verfaßte Verhandlungsschrift der Polizeidirektion (dem Bezirkspolizeikommissariat) im Original übermittelt wird, während andere magistratische Bezirksämter das Original bei ihren Akten belassen und der Polizeibehörde nur eine Abschrift der Verhandlungsschrift übermitteln.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges wird verordnet, daß in Einkunft der Polizeidirektion (dem Bezirkspolizeikommissariat) stets eine Abschrift der Verhandlungsschrift zu übermitteln ist, während das Original bei den Akten zurückzubehalten ist. Eine zweite Abschrift ist der M.Abt. 56 für Evidenzzwecke zu übermitteln.

#### 50. Krankenkassenbeiträge, Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, beschleunigte Behandlung.

M.D. 9302/27.

Wien, am 7. Mai 1928.

(An die M.Abt. 14, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Die Ueberprüfung einer Beschwerde einer Krankenkasse hat ergeben, daß Einwendungen gegen ihre Zahlungsaufträge über Beitragsforderungen von einigen magistratischen Bezirksämtern nicht mit der wünschenswerten Beschleunigung an die Krankenkasse zur Stellungnahme weitergeleitet wurden, was zur Folge hatte, daß diese inzwischen in der Meinung, daß der Unternehmer keine Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag erhoben habe, auf Grund des von ihr mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehenen Rückstandsausweises gerichtliche Exekutionsschritte veranlaßte.

Es ergeht hiemit, um derartige unliebsame Vorkommnisse zu vermeiden, die Weisung, solche Einwendungen gegen Zahlungsaufträge über Beitragsforderungen unverzüglich an die in Betracht kommende Krankenkasse zur Stellungnahme weiterzuleiten.

#### 51. Bauarbeiter, Einstellung.

M.D. 2988/28.

Wien, am 8. Mai 1928.

(An die M.Abt. 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für die Bezirke X bis XIX und XXI, an die Bezirksbauamtsabteilungen der Bezirke X bis XIX und XXI, an die Direktion des Stadtbauamtes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Die M.Abt. 11 benötigt, um invalide Arbeiter in der gesetzlich vorgesehenen Anzahl bei Bauten einstellen zu können, eine Uebersicht über alle Bauten, bei denen mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind. Zu diesem Zwecke haben die an Bauverhandlungen teilnehmenden Ingenieure des Stadtbauamtes beim Bauführer zu erheben, wieviele Arbeiter auf dem Bau voraussichtlich beschäftigt werden und wann mit dem Bau begonnen werden soll. Bei einer angegebenen Anzahl von mindestens 18 Arbeitern ist sofort nach der Bauverhandlung an die M.Abt. 11, XII, Niederhofstraße 41, zu Händen des Magistratsrates Dr. Georg Vogner eine Anzeige mit folgenden Rubriken zu erstatten:

Ort der Bauführung (Bezirk, Gasse, Dr.-Nr.):

Bauführer (Name und Adresse):

Zahl der voraussichtlich verwendeten Bauarbeiter:

Voraussichtlicher Baubeginn:

Tag der Bauverhandlung:

#### 52. Organisationsstatut für die städtischen Betriebe.

(Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 1928,

P. Z. 1154/28.)

(Vorschriften für die Einrichtung der gemäß § 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920

in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928 als Betriebe organisierten Verwaltungszweige.)

M.D. 3668/28.

Wien, am 16. Mai 1928.

§ 1.

Geltungsbereich der Vorschriften.

Diese Vorschriften gelten für alle gemäß § 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien errichteten Betriebe.

§ 2.

Zweck, Umfang und Bezeichnung der Betriebe.

Der Zweck und Umfang der als Betriebe einzurichtenden Verwaltungszweige ist durch Gemeinderatsbeschluß gemäß § 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien bestimmt.

§ 3.

Stellung des Betriebes.

Die Betriebe sind dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, dem Gemeinderatsausschusse, dem Bürgermeister, dem amtsführenden Stadtrate und dem Magistratsdirektor untergeordnet. Die Zuständigkeit des Gemeinderatsausschusses und des amtsführenden Stadtrates ergibt sich aus der Zugehörigkeit des betriebsmäßig zu behandelnden Verwaltungszweiges zu einer der vom Gemeinderate bestimmten Verwaltungsguppen.

Technische Betriebe sind auch dem Stadtbaudirektor unterstellt; in Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Bürgermeister.

§ 4.

Die Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien über den Wirkungsbereich des Magistrates gelten allgemein auch für seine als Betriebe organisierten Abteilungen. Darüber hinaus erstreckt sich der Wirkungsbereich des Betriebsvorstandes auf nachfolgende Geschäfte:

1. Unter der Voraussetzung, daß die Ausgaben im genehmigten Voranschlage bedeckt oder gemäß § 102 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien beschloffen sind:

a) Ankauf von Betriebserfordernissen (Roh- und Betriebsstoffen) für den laufenden Bedarf eines Jahres;

b) Anschaffungen und Herstellungen für die Instandhaltung der Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmittel;

c) Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernisse von höchstens 60.000 S;

d) Abschluß und Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge sowie innerhalb der im § 107, Absatz 4, Punkt f, der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien genannten Betragsgrenzen jener anderen Verträge, deren Dauer höchstens fünf Jahre beträgt.

Der Gemeinderatsausschuß stellt fest, was als Betriebserfordernis (Roh- und Betriebsstoff) zu gelten hat.

Die Durchführung größerer baulicher Herstellungen ist der für solche Arbeiten zuständigen Magistratsabteilung zu übergeben, wobei dem Betriebsvorstande die Mitüberwachung zusteht.

2. Verkauf von Betriebserzeugnissen, wenn sich die Lieferungspflicht auf höchstens ein Jahr erstreckt, sowie Veräußerung von Nutzungen, die sich aus dem Wirtschaftsbetriebe ergeben, und anderen zum Betriebe gehörigen beweglichen Gemeindevermögen, wenn der Gegenwert im Einzelfalle insgesamt den Betrag von 5000 S nicht übersteigt und die Lieferungspflicht sich auf höchstens ein Jahr erstreckt.

3. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 2000 S.

4. Festsetzung der Bedingungen für die Durchführung nicht durch allgemeine Bestimmungen (Tarife) geregelter Arbeiten und Leistungen, wenn sich die vertragliche Verpflichtung höchstens auf ein Jahr erstreckt.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn und Aufhebung bisheriger Vorschriften.

Diese Vorschriften treten am 15. Mai 1928 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Organisationsstatuten der städtischen Betriebe ihre Gültigkeit mit Ausnahme der darin enthaltenen Bezeichnung der einzelnen Verwaltungszweige als Betriebe und der Bestimmungen über den Zweck und Umfang der Betriebe sowie über die Firmaregistrierung oder Firmazeichnung.

53. **Fahrtbegünstigungsausweise (Erkennungsarten), Ablieferung.**

M.D. 3321/28.

Wien, am 16. Mai 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Wie die Straßenbahndirektion mitteilt, werden die Fahrtbegünstigungsausweise (Erkennungsarten) von städtischen Angestellten, die aus dem Dienste geschieden sind, entgegen den bestehenden Vorschriften sehr unregelmäßig und zwar oft mit bedeutenden Verpätungen abgegeben. Die Dienststellen werden daher ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie in den Fällen, in denen den aus dem Dienste geschiedenen städtischen Angestellten Fahrtbegünstigungsausweise (Erkennungsarten) nicht mehr gebühren, auf die sofortige Rückstellung dieser Ausweise zu dringen haben, da sonst Mißbräuche zu besorgen sind.

54. **Bratislava (Preßburg), Behördenanschriften.**

M.D. 3221/28.

Wien, am 23. Mai 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Generalkonsulat der tschechoslowakischen Republik in Wien hat mit Rücksicht auf das wiederholte Vorkommen unrichtiger Anschriften darauf aufmerksam gemacht, daß im Bezirk Bratislava als politische Behörde erster Instanz das „Bezirksamt“ in Bratislava und in der Stadt Bratislava selbst als politische Behörde erster Instanz das „städtische Notariatsamt“ (mestský notársky úrad) fungiert. Außerdem besteht für Polizeiangelegenheiten in Bratislava noch die Polizeidirektion in Bratislava. Allfällige Zuschriften sind daher unter Bedachtnahme auf diese Unterscheidung zu verfassen, um eine Verzögerung in der Erledigung der Geschäftsstücke zu vermeiden.

55. **Religionswechsel von Kindern unter sieben Jahren, Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes.**

M.D. 3885/28.

Wien, am 23. Mai 1928.

(An die M.Abt. 48/49, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es ist der Magistratsdirektion zur Kenntnis gekommen, daß einige magistratische Bezirksämter bei der Anmeldung des Religionsaustrittes eines überlebenden Elternteiles, die sich auch auf seine ehelichen Kinder erstrecken soll, vor Kenntnisaufnahme die Genehmigung des Vormundschafts-

gerichtes hinsichtlich des Religionswechsels der Kinder einholen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. Jänner 1927, A 366/26, ausgesprochen, daß der Religionswechsel des überlebenden Ehegatten auf eheliche Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollstreckt haben, ohne Unterschied des Geschlechtes wirkt.

Daß eheliche Kinder unter sieben Jahren im Falle des Religionswechsels des überlebenden Elternteiles im Bekenntnisse folgen, ist demnach im Gesetze begründet und es bedarf hierzu keiner gerichtlichen Zustimmung.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, in Zukunft Anmeldungen des Religionsaustrittes eines überlebenden Elternteiles, die sich auf eheliche Kinder unter sieben Jahren erstrecken sollen, ohne Einholung einer gerichtlichen Genehmigung zur Kenntnis zu nehmen.

#### 56. Genehmigungsrecht des Magistrates, Erhöhung von 200 S auf 500 S bei bedeckten Kostenmehrerfordernissen.

M.D. 2996/28.

Wien, am 29. Mai 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Stadtsenat hat am 23. Mai 1928 zu P. Z. 1707/28 folgenden Beschluß gefaßt:

In Abänderung des Beschlusses des Stadtsenates vom 8. Jänner 1924, P. Z. 52/24, wird der Magistrat ermächtigt, in Fällen, in denen eine Kostensumme von einem Gemeinderatsausschusse, vom Stadtsenat oder vom Gemeinderat bewilligt worden ist, ein etwa auftretendes Mehrerfordernis dann nachträglich zu genehmigen, wenn dieses in jedem einzelnen Falle den Betrag von 500 S nicht überschreitet und diese Überschreitung bedeckt ist. Die Genehmigung ist, soweit es sich um technische Angelegenheiten handelt, der Stadtbauamtsdirektion, in sonstigen Fällen der Magistratsdirektion vorbehalten.

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Verständigung.

#### 57. Portoverläge, Begleichung gestundeter Postgebühren.

M.D./K 249/28.

Wien, am 31. Mai 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, die Fachrechnungsabteilung VI, die Zentralrechnungsabteilung, die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es wurde festgestellt, daß einzelne Stellen die mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 19. Mai 1926, M.D./K 162/26 (Verordnungsblatt XI/1926 unter Nummer 82), wegen Bezahlung der gestundeten Postgebühren getroffenen Anordnungen nicht befolgen. So wurden die postalischen Zahlungsaufforderungen nicht beigebracht, separat Kassenanweisungen ausgefertigt statt Anweisungen auf den postalischen Zahlungsaufforderungen, Bestätigungen der Richtigkeit der Zahlungsaufforderungen nicht eingeholt, sowie Anweisungsklauseln und Anweisungsvermerke nicht beigelegt. Um allfällige Doppelzahlungen zu verhindern, wird den Ämtern Stellen der erwähnte Erlaß eindringlich in Erinnerung gebracht und die genaue Einhaltung der getroffenen Anordnungen zur besonderen Pflicht macht.

#### 58. Erkennungskarten für städtische Angestellte, Erneuerung für das Jahr 1929.

M.D. 4014/28.

Wien, am 1. Juni 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Straßenbahnerkennungskarten der städtischen Angestellten für das

Jahr 1929 müssen diese mit neuen Wertmarken versehen werden. Hierzu ist von allen städtischen Ämtern, Anstalten und Betrieben ein Verzeichnis der dort in Verwendung stehenden Angestellten, die einen Anspruch auf Erkennungskarten haben, in zweifacher Ausfertigung an das Kartenausgabe- und Fahrtbegünstigungsbureau der städtischen Straßenbahnen, VI, Raßgasse 3, einzusenden. Eine dritte Durchschrift ist bei der Dienststelle zurückzubehalten. Die Verzeichnisse sind nach dem im Verordnungsblatt VII/27 auf Seite 52 unter Nr. 44 abgedruckten Muster zu verfassen.

In die Listen sind alle zur Zeit der Anfertigung zugewiesenen Angestellten, auch die Erkrankten oder Beurlaubten nach den Nummern der Erkennungskarten arithmetisch geordnet aufzunehmen. Es sind auch jene Angestellte, die ermäßigte Zeitkarten benützen, unter Angabe der Nummer ihrer Erkennungskarte, die die Voraussetzung für den Bezug ermäßigter Zeitkarten bildet und daher für das Jahr 1929 erneuert werden muß, in die Liste einzusetzen.

Die Berechtigung des Anspruches auf die Erkennungskarten ist strenge zu prüfen; die Liste ist mit dem Amtssiegel zu versehen und vom Vorstande oder Leiter der Dienststelle verantwortlich zu fertigen.

Die Listen können sofort nach ihrer Fertigstellung dem Kartenausgabe- und Fahrtbegünstigungsbureau der städtischen Straßenbahnen übermittelt werden, müssen jedoch bis längstens 30. Juni 1928 dort einlangen. Nachtragslisten werden nicht berücksichtigt.

Im Laufe des Monats September werden die einzelnen Dienststellen von der Straßenbahndirektion benachrichtigt werden, wann und wo die Erneuerung der in ihrer Liste angeführten Erkennungskarten stattfindet. Diese können dann von jeder Dienststelle gesammelt und zur Erneuerung abgegeben werden.

Die Höhe der Gebühr für die Erneuerung der Erkennungskarten ist aus den bei den Ausgabestellen angebrachten Anschlägen zu entnehmen.

Erkennungskarteneinhaber, die in der Zwischenzeit an einen anderen Dienstort versetzt wurden, sind von jener Dienststelle, in deren Liste sie aufgenommen wurden, rechtzeitig vom Termin und Ort der Erneuerung der Erkennungskarten zu verständigen.

Die angegebenen Fristen sind genau einzuhalten; Ausnahmen können von der Straßenbahndirektion unter keinen Umständen zugestanden werden. Falls die Termine versäumt werden, kann eine Erneuerung der Erkennungskarten erst in der zweiten Jännerhälfte des Jahres 1929 vorgenommen werden.

Erfahrungsgemäß muß alljährlich anlässlich ihrer Erneuerung eine größere Anzahl von Erkennungskarten wegen Namensänderung, Wohnungswechsel oder wegen nicht entsprechender oder schadhafter Lichtbilder umgeschrieben werden. Um Verzögerungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, solche Karten schon jetzt umschreiben zu lassen.

Die Gültigkeit der Erkennungskarten der Ruheständiger wird im Kartenausgabe- und Fahrtbegünstigungsbureau der städtischen Straßenbahnen, VI, Raßgasse 3, in der Zeit vom 5. bis 24. November 1928 an allen Werktagen zwischen 9 und 13 Uhr verlängert werden. Mitzubringen ist die Erkennungskarte und der Meldezettel. Empfohlen wird, daß die Erkennungskartenbesitzer mit den geraden Kartennummern an den geraden Monatstagen, die mit ungeraden Kartennummern an den ungeraden Tagen vorsprechen.

### 59. Ermäßigte Straßenbahnzeitkarten für städtische Angestellte, Erneuerung.

M.D. 3971/28. Wien, am 12. Juni 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Direktion der städtischen Straßenbahnen hat bisher die Wertmarken für die ermäßigten Zeitkarten der städtischen Angestellten auf Grund der amtlich bestätigten Listen auch ohne Vorlage der Zeitkarten abgegeben. Wie die genannte Direktion mitteilt, ereignete es sich wiederholt, daß Wertmarken vertauscht wurden, daß unrichtige Wertmarkennummern in die Listen eingetragen wurden und daß auf diese Art auf den Zeitkarten nicht entsprechende Wertmarken angebracht wurden, was in der Folge zu unliebsamen Auseinandersetzungen führte. Um derartigen Vorkommnissen vorzubeugen, werden in Zukunft Wertmarken nur mehr unter gleichzeitiger Vorlage der Zeitkarten selbst ausgefolgt werden. Es sind also bei dem Ankauf von Wertmarken stets auch die Zeitkarten selbst vorzuweisen. Bei Behebung der Wertmarken auf Grund von Listen sind die Zeitkarten den Listen beizuschließen. Diese Verfügung tritt bereits für die Verlängerung für den Monat Juli in Kraft.

Die Angestellten sind darauf entsprechend aufmerksam zu machen.

### 60. Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Wien, Exterritorialität.

M.D. 4087/28. Wien, am 12. Juni 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Gesandtschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Wien hat beim Bundeskanzleramte darüber Beschwerde geführt, daß bei der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Wien wegen eines Gebührenrückstandes eine administrative Pfändung versucht wurde.

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, macht darauf aufmerksam, daß die Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Wien keine selbständige juristische Person ist, daß vielmehr als Schuldner die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken selbst anzusehen ist, der die Vorrechte der Exterritorialität zukommen. Es ist daher auch in den Räumen der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Vornahme einer administrativen Pfändung unzulässig.

### 61. Dienstverhinderungen städtischer Angestellter durch Krankheit, Evidenzhaltung.

M.D. 4232/28. Wien, am 12. Juni 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Anordnung des Magistratsdirektionserlasses vom 18. März 1922, M.D. 1870/22, mehrfach nicht beachtet wird, demzufolge die Namen jener städtischen Angestellten, die durch mehr als zusammen acht Tage, sei es ununterbrochen oder unterbrochen, wegen Erkrankung dem Dienste ferngeblieben sind, und die Dauer der Abwesenheit vierteljährlich der Magistratsdirektion bekanntzugeben sind.

Die Magistratsdirektion bringt den erwähnten Erlaß in Erinnerung und weist sämtliche Amtsvorstände an, für seine genaue Befolgung Sorge zu tragen.

### 62. Abgaben, Zustellung von Bescheiden.

M.D. 2770/28. Wien, am 12. Juni 1928.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Einhebungsdienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. März 1928, Z. A 713/4/27, entschieden, daß in Landes- und Gemeindeabgabefachen in Ermangelung besonderer Vorschriften für die Frage der Zustellung die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes analog anzuwenden sind (vgl. Artikel II/5 G.O.B.G.). Die bezüglichen Bestimmungen enthalten die §§ 267 und 268 des Personalsteuergesetzes.

Auf Grund dieses Erkenntnisses wurde mit der Postverwaltung wegen Einführung entsprechend kenntlich gemachter Rückscheinbriefe Fühlung genommen. Die Generaldirektion für das Post- und Telegraphenwesen hat daraufhin folgende Anordnungen getroffen:

Rückscheinbriefe der Gruppe R2a, deren Absender eine Landes- oder Gemeindebehörde ist, sind dann, wenn der Rückschein den Vermerk „In Steuerfachen“ trägt, nach den für steuerbehördliche Erledigungen geltenden Bestimmungen zuzustellen und zu behandeln. Für Sendungen der gegenständlichen Art werden in Zukunft Rückscheinumschläge wie für sonstige Steuerbriefe der Gruppe R2a zur Verwendung gelangen.

Diesen Vorschriften entsprechende Briefhüllen werden unter Druckfortennummer 106 neu aufgelegt werden. Die in Betracht kommenden Stellen haben ihren Bedarf beim Druckfortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites anzusprechen. Diese Rückscheinbriefhüllen sind in Zukunft in Abgabefachen ausnahmslos an Stelle der bisher verwendeten Rückscheinbriefformulare zu verwenden.

## Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

### Angestellte mit Bezügen höherer Gruppen, Erholungsurlaub.

M.Abt. 1/315/28. Wien, am 24. Mai 1928.

(An die M.Abt. 2, 7, 9, 12, 13 a, 14, 22, 25 a, 25 b, 28, 30, 34, 41, 43, 44 und 45, an die Stadtbauamtsdirektion, die Marktamtsdirektion, die Rechnungsamtsdirektion und an die Bureauinspektoren.)

Der Gemeinderatsausschuß I hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 1928 zur A. Z. 578 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Für Angestellte, die in eine Gruppe des Gehaltschemas eingereiht sind, jedoch die Bezüge nach einer höheren Gruppe erhalten, ist der nach § 67 der allgemeinen Dienstordnung gebührende Erholungsurlaub nach der ihrem Bezüge entsprechenden Gruppe zu bemessen.“

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Mitteilung.

### Aufwandgebühren ab Juni 1928.

M.Abt. 1/330/28. Wien, am 29. Mai 1928.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13658, des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. März 1928, P. Z. 777, und des Beschlusses des Gemeinderatsausschlusses I vom 24. Jänner 1927, A. Z. 95, berechnen sich die Ueberstundenätze, die Tagesgebühren und die Tagelder für den Monat Juni 1928 und bis auf weiteres wie folgt:

Ueberstunden nach Punkt 1, Absatz 2, und Punkt 2, Absatz 1, des Gemeinderatsbeschlusses:

in der Bezugsklasse 9	8	7	6	5	4	3	2
Schilling	1-60	1-90	2-20	2-70	3-40	4-30	5-60 7-50

Sinngemäß berechnet sich die Ueberstunde für die erste Bezugsklasse mit 10 S.

Für Angestellte der Gruppe IX betragen die Ansätze 1-50 S in der Bezugsklasse 9 a, 1-60 S in der Bezugsklasse 8 a und 1-80 S in der Bezugsklasse 7 a.

Ueberstundenätze nach Punkt 2, Absatz 2, des Gemeinderatsbeschlusses:

in der Bezugsklasse 9	8	7	6	5	4
Schilling	2-—	2-40	2-80	3-40	4-20 5-30

Für Angestellte der Gruppe X betragen die Ansätze 1-80 S in der Bezugsklasse 9 a, 2 S in der Bezugsklasse 8 a und 2-20 S in der Bezugsklasse 7 a.

Ueberstundenätze nach Punkt 3, letzter Absatz:

in der Bezugsklasse 9	8	7	6	5	4	3	2
in Schilling	1-—	1-30	1-50	1-80	2-30	2-80	3-70 5-—

Tagesgebühren (§ 16, Punkt 1, 3 und 4) 8-10 S, beziehungsweise wenn die Amtshandlung ganz oder überwiegend in die normale Amtszeit fällt, 2-70 S.

Taggelber (§ 20):

in der Bezugsklasse 9-7	6-4	3-1
Schilling	15-20	23-80 45-—

Mit Punkt 18 des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. März 1928, P. 3. 777, wurde die Vorschrift über die Aufwandgebühren der Angestellten der Gemeinde Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1928 wie folgt abgeändert:

§ 5, Absatz 2, hat zu lauten:

Die Zeitabschnittsgebühr beträgt bei Tag (7 Uhr bis 8 Uhr, 15 Uhr bis 22 Uhr) die einfache, bei Nacht für jeden der drei Zeitabschnitte (22 Uhr bis 1 Uhr, 1 Uhr bis 4 Uhr, 4 Uhr bis 7 Uhr) die dreifache Stundengebühr (§ 2, Absatz 2).

§ 6, Absatz 2, hat zu lauten:

Für eine Dienstleistung, die in mehrere Nachtzeitabschnitte fällt, darf in der Regel nur eine Zeitabschnittsgebühr verrechnet werden.

§ 6, Absatz 3, hat zu lauten:

Dauert eine solche Dienstleistung bei Nacht mindestens vier Stunden, so können zwei Zeitabschnittsgebühren, dauert sie bei Nacht mindestens sieben Stunden, so können drei Zeitabschnittsgebühren verrechnet werden.

§ 7, Absatz 1, 1. Satz, hat zu lauten:

Für eine Dienstleistung, die bei Tag außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden über zwei Stunden dauert, und für eine Dienstleistung, die bei Tag über sieben Stunden dauert, kann anstatt der Zeitabschnittsgebühr die Zeitgebühr verrechnet werden.

§ 16, Absatz 1, Zahl 1, hat zu lauten:

1. Für den behördlichen Aufsichtsdienst bei einer Genossenschafts- oder Krankenkassenversammlung und bei öffentlichen Feilbietungen, für den Dienst bei Wahlen in einem öffentlichen Vertretungskörper, in eine Steuerkommission, bei Gewerbegerichtswahlen und bei Genossenschaftswahlen, sowie für die Vertretung der Gemeinde in Verhandlungen vor Gericht mit Ausnahme der Verhandlungen vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofe;

Im § 26, Absatz 5, sind die Worte „binnen sechs Monaten“ durch die Worte „binnen Jahresfrist“ zu ersetzen. Hiezu wird bekanntgegeben:

Durch die Erwähnung des Zeitabschnittes von 7 Uhr bis 8 Uhr im § 5, Absatz 2, wird die Spezialbestimmung des § 6, vorletzter Absatz, betreffend die Zeitabschnitte an dienstfreien Tagen nicht berührt. An dienstfreien Tagen bildet also die Zeit von 7 Uhr bis 16 Uhr und von 16 Uhr bis 22 Uhr je einen Zeitabschnitt.

Gemäß § 23, letzter Absatz, können die in den Abschnitten I und II vorgesehenen Gebühren, das sind die Weg- und gegebenenfalls die Zeitabschnittsgebühr, nur für die Fahrt zum und vom Bahnhof des Dienstortes, also bei der Abreise und bei der Ankunft, nicht aber auch für derlei Fahrten im Bestimmungsorte verrechnet werden.

Zur sicheren Vermeidung ungebührlicher Verrechnungen ist auf jedem Gebührenbogen, in dem Weggebühren verrechnet werden, vom Rechnungsleger rechts oben der Vermerk anzubringen: „Fahrtscheine werden verrechnet“ oder „Fahrtscheine werden nicht verrechnet“. Wo die Verhältnisse für alle mit einem Sammelverzeichnis vorgelegten Gebührenbogen die gleichen sind, genügt es, wenn dieser Vermerk bloß auf dem Sammelverzeichnis, gleichfalls rechts oben, angebracht wird. Die Befätigung der Gebührenbogen (Sammelverzeichnisse) durch den Abteilungsvorstand bezieht sich natürlich auch auf die Richtigkeit des erwähnten Vermerkes.

#### Kassenschluß in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September.

M. Abt. 4/S 59/28.

Wien, am 22. Mai 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Wie in den Vorjahren wurde in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September infolge des früheren Amtschlusses an Samstag und der Kassenschluß in der Zentralrechnungsabteilung, der Hauptkasse und den Kassen der magistratischen Bezirksämter an diesen Tagen mit 11 Uhr festgesetzt.

Um auch den Beamten dieser Ämter die Möglichkeit zu geben, an diesen Tagen um 1 Uhr aus dem Dienste zu gehen, ist es erforderlich, die Parteien, die an Samstag von der Gemeinde Wien Bargeld oder Schecks erhalten sollen, so zeitgerecht abzufertigen, daß die Rechnungen und Zahlungsanweisungen bis längstens 11 Uhr bei der Zentralrechnungsabteilung eingereicht werden können.

Zur Vermeidung eines allzu großen Parteienandranges in letzter Minute wird das Ersuchen gestellt, die Rechnungen im Laufe des Tages und zwar sobald als möglich zur Zahlung anzuweisen.

#### Fürsorgeabgabe für Stückmeister und Heimarbeiter bei der Rauchrequisiten- und Drechslerwarenerzeugung.

M. Abt. 6/1350/28.

Wien, am 17. März 1928.

(An sämtliche magistratischen Bezirksämter und an die Revisionsstelle.)

In der Rauchrequisiten- und Drechslerbranche sind auf Grund neuerlich durchgeführter Schätzungen die Abzüge von den Gesamtauszahlungen an Stückmeister und Heimarbeiter für Auslagen, die sich als Kosten des Betriebes des abgabepflichtigen Unternehmers darstellen und daher gemäß Art. III der Vollzugsanweisung zum Fürsorgeabgabegesetze von der Abgabe frei zu bleiben haben, in Abänderung der Zuschriften der M. Abt. 6 vom 20. Juni 1927, M. Abt. 6 7918/27, und vom 19. November 1927, M. Abt. 6/11687/27, fünfzig bis zu 70 Prozent passieren zu lassen.

#### Arbeitslosenversicherung, Aenderung der Zusatzbeiträge.

M. Abt. 14/3082/28.

Wien, am 19. Juni 1928.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Zuschrift vom 12. Juni 1928, Z. 42441/Abt. 5/1928, mitgeteilt:

Der Beschluß der Industriellen Bezirkskommission Wien, die Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstands-ausschüssen für das Gebiet des Bundeslandes Wien von 30% auf 25% und für die zum Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien gehörigen Gebiete des Landes Niederösterreich\*) von 17½% auf 15% des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabzusetzen, wird im Sinne des Artikels VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetze (B.-G.-Bl. Nr. 206/26) zur Kenntnis genommen.

Es ergeben sich daher in den drei letzten Lohnklassen folgende Zusatzbeiträge:

\*) Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien: Land Wien und die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Brud. a. d. Leitha, Giesing-Umgebung, Tulln, Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Kornneuburg, Mistelbach, Ober-Hollabrunn.

in der Lohnklasse:	bei 15 Prozent:		bei 25 Prozent:	
	wöchentl.	monatl.	wöchentl.	monatl.
	i n G r o s c h e n			
8	20	88	34	146
9	28	118	46	196
10	32	136	52	228

Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen wird der Zusatzbeitrag von 1-2%, beziehungsweise 0-7% auf 1%, beziehungsweise 0-6% der Beitragsgrundlage herabgesetzt.

Die Zusatzbeiträge sind bei Monatsentlohnung vom 1. Juli 1928, bei Wochenentlohnung vom 2. Juli 1928 an je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu entrichten.

Die bisherigen Zusatzbeiträge (enthalten im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates, Heft II/1928, Seite 24) treten außer Wirksamkeit.

### Beschälseuche in Jugoslawien, Verkehrsbeschränkungen.

M.Mbt. 43/1836/28.

Wien, am 16. April 1928.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 4. April 1928, Z. 15190, Bt. V, betreffend die Beschränkung der Einfuhr von Eihühnern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) aus dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen nachstehendes angeordnet:

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Beschälseuche im Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen wird auf Grund des Artikels 7 des österreichisch-jugoslawischen Tierseuchenübereinkommens sowie auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes das mit den Kundmachungen vom 22. und 27. Juni 1927, Z. 21717/Bt. V und 22124, Bt. V (ad M.Mbt. 43/3058 und 3138/27), bis auf weiteres erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Eihühnern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) aus den von der Beschälseuche betroffenen gefährdeten Bezirken Barazdin, Zvaneč, Čakovac, Blatar, Krapina, Novimarski, Ludbreg, Ptuij und Prelog mit sofortiger Wirksamkeit bis auf weiteres auf die Bezirke Dravograd (Prevalje), Slovenski grad, Gornji grad, Celje, Konjice, Smarje-Rogas-Rozjan, Maribor-linkes Ufer, Maribor-rechtes Ufer, Prekmurje (Murska-Sobota), Dolnjelendava und Lutomer-Radgonca ausgedehnt.

Die Einfuhr von aus seuchenfreien Gemeinden der gesperrten Gebiete stammenden, zur Schlachtung bestimmten Eihühnern nach der Kontumazanlage in Wien, St. Marx und dem Sanitäts-Schlachthause in Wiener-Neustadt wird durch die vorstehende Verfügung nicht berührt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.G.Bl. Nr. 177, geahndet.

### Tierseuchenverfügungen, Verständigung der Eisenbahndienststellen.

M.Mbt. 43/1702/28.

Wien, am 2. Mai 1928.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an alle Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 8. März 1928, Z. 7611, nachstehendes bekanntgegeben:

Bekanntlich wurde laut Dienstabweisung des ehemaligen Bundesministeriums für Verkehrsweesen im Jahre 1922 das Anzeigebblatt für die Verfügungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen (im effektiven Dienst kurzweg „Vieh-Anzeigebblatt“ oder „gelbe Blätter“ genannt) aufgelassen. Demzufolge werden den Bahnhöfen seither zwar veterinärpolizeiliche Verfügungen allgemeinen Inhaltes, nicht aber auch die örtlich oder zeitlich beschränkten veterinärpolizeilichen Verfügungen zur Kenntnis gebracht, wenn diese ihnen nicht etwa von den Landesregierungen oder den Bezirkshauptmannschaften zukommen. Nur einzelne für den Viehverkehr besonders wichtige Bahnhöfe (insbesondere Grenzbahnhöfe) werden außerdem über die sie interessierenden tierseuchenpolizeilichen Verfügungen entweder unmittelbar durch die Veterinärbehörden oder durch bezügliche Dienstabweisungen der vorgesetzten Dienststellen im laufenden erhalten.

Diese Regelung gibt aber keine Gewähr dafür, daß die Bahnhöfe von allen sie betreffenden Anordnungen der Veterinärbehörden rechtzeitig Kenntnis erhalten. Auch werden

sehr oft wichtige Verfügungen der Veterinärbehörden den vorgesetzten Dienststellen der Bahnhöfe gar nicht oder so spät mitgeteilt, daß die nötige Ueberwachung der getroffenen Anordnungen diesen Stellen sehr erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Im beiderseitigen Interesse der Eisenbahnverwaltung und der Veterinärverwaltung wird daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr über die Art der Verständigung der Eisenbahndienststellen von den veterinärpolizeilichen Verfügungen nachstehende Regelung getroffen, um einerseits den einzelnen Eisenbahndienststellen nur die sie interessierenden Verfügungen zukommen zu lassen und andererseits Doppelverständigungen zu vermeiden:

1. Ueber veterinärpolizeiliche Verfügungen, die im Gesetzes- oder Ordnungswege getroffen und im Bundesgesetzblatte allgemein verlaublich werden, sind die Eisenbahnverwaltungen und Bahnhöfe weder durch die Landesregierung (den Wiener Magistrat) noch durch die politischen Bezirksbehörden zu verständigen.

Auf solche Verlautbarungen werden die Eisenbahnverwaltungen und Bahnhöfe durch einen kurzen Hinweis in dem vom Bundesministerium für Handel und Verkehr ausgegebenen „Anzeigebblatt für Verkehr“ aufmerksam gemacht werden.

2. Veterinärpolizeiliche Verfügungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft von allgemeiner Bedeutung, welche für die Eisenbahnverwaltungen und Bahnhöfe von Interesse sind, wie durchzuführende Erlässe, Sperrmaßnahmen und organisatorische Bestimmungen, sowie allfällige ergänzende Verfügungen des Bundesministeriums für Handel und Verkehr werden den Eisenbahnverwaltungen und Bahnhöfen durch das Bundesministerium für Handel und Verkehr im Wege einer Verlautbarung im „Anzeigebblatt für Verkehr“ bekanntgegeben werden, so daß auch in diesen Fällen von einer Verständigung der in Betracht kommenden Eisenbahndienststellen durch die Landesregierung (den Wiener Magistrat) oder durch die politischen Bezirksbehörden abzu-sehen ist. Sollte ausnahmsweise eine Verständigung der Eisenbahndienststellen durch die Landesregierung (den Wiener Magistrat) für nötig erachtet werden, so wird in jedem Falle eine diesbezügliche Weisung ergehen.

3. Veterinärpolizeiliche Verfügungen der Landesregierung (des Wiener Magistrates) sind künftighin den in Betracht kommenden Bahnhöfen des eigenen Verwaltungsgebietes und auch den etwa in Betracht kommenden im Auslande gelegenen Grenzbahnhöfen oder kommerziellen Vertretungen österreichischer Eisenbahnverwaltungen lediglich im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde mitzuteilen und gleichzeitig auch den zuständigen Bundesbahndirektionen und den in Betracht kommenden Direktionen (Betriebsleitungen) der im Eigenbetriebe stehenden Privatbahnen mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß diese Verfügungen den Bahnhöfen unmittelbar durch die politischen Bezirksbehörden zukommen. Derartige Verfügungen allgemeiner Natur, wie Kundmachungen über die Viehbeschau auf Eisenbahnen, Festsetzung von Viehbeschau- und Untersuchungsstationen, sind jedoch außerdem auch dem Bundesministerium für Handel und Verkehr und der Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen in Abschrift mitzuteilen.

4. Die politischen Bezirksbehörden werden ihre eigenen veterinärpolizeilichen Anordnungen den davon betroffenen Bahnhöfen ihres Amtsgebietes und auch den etwa in Betracht kommenden im Auslande gelegenen Grenzbahnhöfen oder kommerziellen Vertretungen österreichischer Eisenbahnverwaltungen sowie den zuständigen Bundesbahndirektionen und den in Betracht kommenden Direktionen (Betriebsleitungen) der im Eigenbetriebe stehenden Privatbahnen mitzuteilen haben, wobei die von der Verfügung verständigten Bahnhöfe anzugeben sind. Die Verständigungen der im Auslande gelegenen Grenzbahnhöfe oder kommerziellen Vertretungen der österreichischen Bundesbahnen hat im Eisenbahndienstwege (als Eisenbahndienstbrief, in dringenden Fällen als Eisenbahndienstfernchrift) durch Vermittlung des dem Sitz der politischen Bezirksbehörde nächstgelegenen Bahnhöfes der österreichischen Bundesbahnen zu erfolgen.

Hievon wird zur weiteren geeigneten Veranlassung und Darnachachtung mit dem Bemerken die Mitteilung gemacht, daß der nähere Vorgang bei der im Punkte 4 erwähnten Verständigung im Eisenbahndienstwege einvernehmlich mit der zuständigen Bundesbahndirektion zu regeln ist.

**Einbürgerung von ehemals polnischen Staatsbürgern.**

M. Abt. 50/L 45/28. Wien, am 21. März 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat am 13. März 1928 unter Z. 101934/6/1928 folgendes mitgeteilt:

Im Verfolge des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 31. Jänner 1928, Z. 84854/6/1928, wird über Wunsch der Konsularabteilung der polnischen Gesandtschaft in Wien ersucht, nach der endgültigen Verleihung der Landes-, beziehungsweise österreichischen Bundesbürgerschaft an ehemals polnische Staatsbürger die etwa im Besitze dieser Personen befindlichen polnischen Staatsbürgerschaftsdokumente einzuziehen und mit einer Mitteilung über den Zeitpunkt der Verleihung der Bundesbürgerschaft an die Konsularabteilung der oben genannten Gesandtschaft gelangen zu lassen.

Diese Dokumente werden von den polnischen Verwaltungsbehörden zur Streichung dieser Personen aus den Militär- und Staatsbürgerschaftslisten benötigt.

Das Bundeskanzleramt macht hiezu aufmerksam, daß die Abnahme der in Betracht kommenden polnischen Dokumente auch in österreichischem Interesse gelegen ist.

Hievon ergeht unter Bezugnahme auf die Mitteilung der M. Abt. 50 vom 13. Februar 1928, M. Abt. 50/L 45/28 (Verordnungsblatt III/1928, Seite 30), mit dem Ersuchen die Verständigung, die polnischen Staatsbürgerschaftsdokumente bei Vorlage der Entlassungsbescheinigungen einzuziehen und dem Akte anzuschließen.

**Entlassung aus dem jugoslawischen Staatsverbande.**

M. Abt. 50/L 66/1928. Wien, am 23. März 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Das Generalkonsulat des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen in Wien hat am 27. Februar 1928 unter N. Nr. 1005/28 die neue Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern in Belgrad über die Entlassung aus dem Staatsverbande des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen bekanntgegeben:

„Zur Erlangung einer Entlassung aus dem Staatsverbande des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

A) Es ist ein ordnungsmäßig ausgeführtes Gesuch in serbo-kroatischer oder slowenischer Sprache im Wege des Innern in Beograd einzureichen. Im Gesuche sind folgende Generalkonsulates in Wien an das königliche Ministerium des Daten anzuführen:

1. Vor- und Zuname, Beschäftigung und Wohnort des Bittstellers;
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt des Bittstellers, seiner Frau und seiner minderjährigen Kinder;
3. Jahr, Monat, Tag und Ort der Trauung;
4. wo er zuständig ist (Gemeinde, Bezirk, Obergespannschaft);
5. ob er seiner Militärpflicht, wann und wo (Militäreinheit) nachgekommen ist;
6. ob er bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt und welches; welche Steuer er leistet;
7. sein moralisches und politisches Verhalten: ob er strafrechtlich verfolgt war (im Königreiche S. H. S.);
8. namentliche Anführung der Personen, für die er außerdem um die Entlassung ansucht; großjährige Kinder müssen separat ansuchen;
9. ob ihm die Aufnahme in die neue Staatsbürgerschaft zugesichert worden ist.

B) Diesem Gesuche sind folgende Beilagen anzuschließen:

1. Taufschein des Bittstellers, seiner Gattin und minderjährigen Kinder;
2. Trauungsschein;
3. wenn ledig: Ledigenschein;
4. wenn verwitwet: auch Totenschein und Bestätigung über die nicht erfolgte Wiederverheiratung;
5. wenn geschieden: auch Gerichtsbeschluß über die Scheidung;
6. Heimatschein, bestätigt von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Gespannschaft;

7. Bestätigung über die geleisteten Steuern oder Bestätigung, daß der Bittsteller im Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen keine Steuern schuldet;
8. Sittenzugnis, ausgestellt von der Polizei, der Gemeinde oder dem Gerichte im Königreiche S. H. S. über den moralischen und politischen Lebenswandel und ob eine strafrechtliche Verfolgung gegen ihn anhängig ist;
9. Zusicherung der Aufnahme in den Staatsverband der Republik Oesterreich (in Urschrift);
10. Bestätigung über die geleistete Militärpflicht, ausgestellt von den zuständigen Militärkommandos im Königreiche S. H. S. mit den Vermerk, daß diese Bestätigung zum Zwecke der Entlassung aus dem Staatsverbande ausgestellt ist;
11. Bestätigung der Heimatgemeinde, daß der Bittsteller keinerlei Gemeindeumlagen schuldet und daß er keine unerledigten Verpflichtungen gegen Privatpersonen oder seine Angehörigen hat (gegebenenfalls eine Bestätigung, daß der zuständigen Gemeinde nichts dergleichen bekannt ist);
12. für minderjährige wasserlose Waisen die Zustimmung des kompetenten jugoslawischen Gerichtes zur Entlassung.

**Bemerkungen.**

1. Alle Beilagen müssen in serbo-kroatischer oder slowenischer Sprache abgefaßt oder in diese übersetzt sein.
  2. Um fehlende, von jugoslawischen Behörden auszustellende Dokumente muß im Wege des Generalkonsulates angefragt werden. Für jedes Gesuch sind an Konsularatzen 3-13 S zu erlegen und für jedes Zeugnis 20 Dinar in effektiver Valuta beizuschließen.
  3. Die Taxe für das Entlassungsdekret beträgt 600 Dinar. Eine Ermäßigung dieser Gebühr ist nicht vorgesehen.
  4. Für jede Legalisierung einer Uebersetzung oder Abschrift, die dem Gesuche um Entlassung beigegeben wird, ist eine Taxe von 1-25 S zu erlegen; jedes Exemplar ist in zweifacher Ausführung einzureichen.
  5. Gelegentlich der Vorlage des Gesuches hat der Bittsteller vor dem Generalkonsulate die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er das Gesuch als sein eigenes anerkennt; seine Gattin hat persönlich zu erklären, daß sie sich dem Gesuche ihres Mannes vollinhaltlich anschließt.
  6. Der Bittsteller wird aufmerksam gemacht, daß er sich streng an diese Bedingungen zu halten hat, widrigenfalls sein Gesuch nicht in Behandlung genommen werden kann.“
- Die magistratischen Bezirksämter erhalten Sonderabdrücke zum Anschluß an die Zusicherungsbescheide. Die Rundschreiben der M. Abt. 50 vom 27. Jänner 1926, M. Abt. 50/L 28/26, und vom 12. Februar 1926, M. Abt. 50/L 28/1/26, sind nunmehr gegenstandslos geworden.

**Matrikenführung, Schreibweise der Eigennamen.**

M. Abt. 50/II/4697/28. Wien, am 22. Mai 1928.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 49 und 51, die Direktion der Städtischen Sammlungen, die Direktion des Städtischen Archives, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Hinsichtlich des Gebrauches der Schriftzeichen „hs“ und „ß“ bei Eigennamen in Beziehung auf ihre matrikenbüchliche Verwendung hat das Bundeskanzleramt auf Grund eines Gutachtens des Seminars für deutsche Philologie der Universität Wien mit dem Erlasse vom 9. Mai 1928, Z. 126413, folgendes eröffnet:

Die Schriftzeichen *hs* und *ß* sind zusammengesetzte Lautbilder; jenes ist in Wahrheit nichts anderes als eine Kombination von langem *f* und kurzem *s*, dieses von *f* und *z*. Es wäre also eigentlich jenes als *fs* zu transkribieren. Diese Zeichenverbindung ist aber in der heutigen Normalorthographie nicht mehr geläufig. Es fragt sich, ob man für die Schreibung von Eigennamen das Zeichen *fs* beibehalten oder wieder einführen soll. Wenn man sich dazu nicht entschließt, dann empfiehlt es sich wohl einfach ein doppeltes *S* dafür einzusetzen, also *ss* oder *sz*, womit man der orthographischen Tradition jedenfalls besser gerecht wird als mit dem Zeichen *ß*, das ja eben eine Zusammenrückung von *f* und *z*, nicht aber von *f* und *s* zum Ausdruck bringt.

Es dürfte sich also empfehlen, bei Neumatrifizierungen und Matrikenberichtigungen sowie bei Ausstellung von wort- und zeichengetreuen Matrakenscheinen Eintragungen von

Eigennamen, die das Schriftzeichen „hs“ aufweisen (besonders wenn es in lateinischer Schrift geschrieben ist), künftighin das Schriftzeichen „ss“ zu verwenden.

Ueber ausdrücklichen Wunsch der Parteien müßten bei Ausfertigungen von Matrizen Scheinen die in der Matrix verwendeten alten Schriftzeichen beibehalten werden.

Ansuchen der Parteien um Namensänderungen zur Beseitigung der alten Schriftzeichen sind nicht notwendig.

Hievon wurden gleichlautend verständigt: das erzbischöfliche Ordinariat, das Militärvikariat, die evangelischen Superintendenten A. B. und H. B. in Wien, der Bistumsverweser der altkatholischen Kirche in Oesterreich, die griechisch-orientalischen Pfarrämter zum heiligen Georg, zur heiligen Dreifaltigkeit, zum heiligen Sava, das Matritelamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien und das Matritelamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardim) in Wien.

#### Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

M. Abt. 51/M 208/28. Wien, am 25. April 1928.

Von den „Statistischen Mitteilungen der Stadt Wien“ ist das Sonderheft 3 des Jahrganges 1927 „Selbstmorde und Selbstmordversuche in Wien im Jahre 1926“ von Dr. Delannoy herausgekommen.

Die Magistratsabteilungen haben die ihnen zukommenden Hefte unmittelbar bei der M. Abt. 51 anzusprechen.

#### Offene Handelsgesellschaften, Umwandlung in Kommanditgesellschaften, gewerberechtliche Wirkung.

M. Abt. 53/2836/28. Wien, am 17. März 1928.

Bei einer offenen Handelsgesellschaft, welche aus vier Gesellschaftern bestand und Träger eines Gewerbetriebes war, trat ein Gesellschafter aus und wurde durch einen Kommanditisten ersetzt.

Es entstand nun die Frage, welchen Einfluß diese Aenderung in der Zusammensetzung der Gesellschaft auf das Gewerrecht habe, ob etwa, da an Stelle der offenen Handelsgesellschaft eine Kommanditgesellschaft getreten ist, diese eine neue Gewerbeberechtigung erwerben, also eine neue Gewerbebeanmeldung erstatten müßte.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat über diesen den Sachverhalt einer Berufung bildenden Fall zufolge Bescheides vom 3. Februar 1928, Z. 68724/13, dahin entschieden, daß vom Standpunkte des Gewerbetriebes bei sinnemäßiger Auslegung des Gesetzes die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft keine derartige Aenderung des Trägers der Gewerbeberechtigung bedeutet, daß eine Neuanmeldung des Gewerbetriebes erforderlich wäre, zumal da nach Artikel 150, Absatz 2, des Handelsgesetzes eine Kommanditgesellschaft in Ansehung der persönlich haftenden Gesellschafter zugleich eine offene Handelsgesellschaft ist.

#### Lehrlingsbehaltspflicht, Zeitpunkt der Entscheidung.

M. Abt. 53/11127/27. Wien, am 25. Mai 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat zufolge Erlasses vom 23. September 1927, Z. 106804/12, über die Frage, in welchem Zeitpunkte über Gesuche von Gewerbetreibenden um Befreiung von der im Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1926, B.G.B. Nr. 74, festgestellten Verpflichtung zur Weiterverwendung von Lehrlingen als Gehilfen durch drei Monate nach ordnungsmäßiger Beendigung der Lehrzeit entschieden werden kann, beziehungsweise wann derartige Ansuchen eingebracht werden können, folgende Rechtsanschauung ausgesprochen:

Das Ministerium kann der Anschauung, daß über derartige Ansuchen erst nach Ablauf der Lehrzeit entschieden werden könne und daß die im Absatz 3 des bezogenen Gesetzes festgelegte Frist von acht Tagen erst von diesem Zeitpunkte an zu laufen beginne, nicht beipflichten, weil es dadurch praktisch unmöglich gemacht würde, einem Gewerbeinhaber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Verpflichtung zur Weiterverwendung eines ausgebildeten Lehrlings gänzlich zu erlassen. Das Gesetz sieht aber diese

Möglichkeit im Absatz 2 zweifellos vor und es geht daher nicht an, die Bestimmungen des Absatzes 3 in einer Weise auszulegen, die einen vom Gesetz zweifellos gewünschten Erfolg praktisch ausschließen würde. In Ermangelung näherer gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich des Beginnes der im Absatz 3 festgesetzten Frist kann daher nur eine solche Auslegung richtig sein, die der klaren Absicht des Gesetzgebers nicht zuwiderläuft.

Es ist zwar zugegeben, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die eine Erlassung der Behaltspflicht rechtfertigen, im Zeitpunkte der Beendigung des Lehrverhältnisses gegeben sein müssen. Es kann aber doch wohl nicht behauptet werden, daß das Vorliegen dieser Voraussetzungen bei dem einzelnen Gewerbeinhaber nicht schon wenige (ungefähr 14) Tage vor dem genannten Zeitpunkte mit genügender Sicherheit beurteilt werden könnte. Hierbei kann eine gewiß im Bereiche der Möglichkeit liegende grundlegende Aenderung der wirtschaftlichen Lage des Gewerbeinhabers zu seinen Gunsten als ein seltener Ausnahmefall wohl ganz außer Betracht bleiben.

Es werden sogleich Befreiungsansuchen, die innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Zeitpunkte der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses eingebracht werden, vom Genossenschaftsausschusse sofort in Behandlung zu ziehen sein, wobei die achttägige Entscheidungsfrist (Absatz 3 der mehrfach bezogenen Gesetzesstelle) von dem Tage des Einlangens des Ansuchens beim Genossenschaftsausschusse zu berechnen sein wird. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die zuständige Gewerbebehörde ohne Verzug die Entscheidung zu treffen haben.

Es unterliegt selbstverständlich keinem Anstande, daß offensichtlich verfrüht eingebrachte Befreiungsansuchen mit der Begründung abschlägig beschieden werden, „daß die Beurteilung der Frage, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Behaltspflicht zur Zeit der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses gegeben sein werden, im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht möglich ist“.

## Rundmachungen.

#### Verkehrsregelung in dem Straßenzuge Kohlmarkt—Tuchlauben.

M. Abt. 52/569/28. Wien, am 16. April 1928.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.B. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Auf dem Kohlmarkt und in den Tuchlauben dürfen sich Fuhrwerke nur an den breiteren Stellen, das ist vor den Häusern Kohlmarkt Nr. 1, 3 und 5 und Tuchlauben Nr. 6, 18, 20, 13 (zurückspringender Teil) und 15, und zwar nur in einer Reihe durch längere Zeit aufstellen.

2. Vor den übrigen Häusern des Kohlmarktes und der Tuchlauben und vor den an den Straßenzug Kohlmarkt anschließenden Häusern Graben Nr. 19 und 20 dürfen Fuhrwerke nur so lange stehen bleiben, als für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen, das Bezahlen des Fuhrlohnes oder das Auf- und Abladen von Gegenständen unbedingt notwendig ist.

Das Auf- und Abladen hat stets mit möglicher Beschleunigung zu geschehen.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

#### Verkehrsregelung in den zwischen der Seilerstätte und der Kärntnerstraße gelegenen Straßen und Gassen.

M. Abt. 52/635/28. Wien, am 16. April 1928.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.B. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Als Einbahnstraßen werden erklärt und dürfen im ganzen Verlaufe oder in der angegebenen Teilstrecke nur in der folgenden Richtung befahren werden:

1. die Singerstraße, Himmelpfortgasse und Annagasse von der Kärntnerstraße zur Seilerstätte;

2. die Weihburggasse und Johannesgasse von der Seilerstätte zur Körntnerstraße, die Krugerstraße von der Akademiestraße zur Körntnerstraße;

3. die Liliengasse von der Singerstraße zur Weihburggasse;

4. die Rauchensteingasse von der Himmelpfortgasse zur Weihburggasse.

II. In den genannten Straßenzügen dürfen sich Fuhrwerke nur auf der linken Seite der gestatteten Fahrtrichtung und nur in einer Reihe durch längere Zeit aufstellen; eine Aufstellung auf der rechten Seite ist nur so lange gestattet, als für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen, das Bezahlen des Fuhrlohnes oder das Auf- und Abladen von Gegenständen unbedingt notwendig ist. Das Auf- und Abladen hat stets mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

III. Von den Bestimmungen dieser Kundmachung sind ausgenommen zu Rettungs- und Hilfsaktionen fahrende Wagen der Feuerwehr, der Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft und der Polizeibehörde, ferner Kehrzüge und Schneepflüge der Straßenfäuberung bei Arbeitsfahrten und Krankentransportwagen der Gemeinde Wien.

IV. Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

V. Diese Kundmachung tritt für jede der genannten Straßen (Gassen) mit dem Tage ihrer Kennzeichnung als Einbahnstraße in Kraft.

VI. Die Magistratskundmachung vom 19. Dezember 1924, M. Abt. 52/2854/24, betreffend Verkehrsregelung in der Anna gasse wird hiedurch gegenstandslos.

Die Magistratskundmachung vom 13. September 1920, M. Abt. 52/2878/20, betreffend das beiderseitige Durchfahrtsverbot durch die Krugerstraße zwischen Akademiestraße und Körntnerstraße für Lastfuhrwerk bleibt aufrecht.

**Ausnahmen vom Ladenschlusse im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverfleiß von Zuckerbäckerwaren, Zuckerverwaren, Kanditen und Gefrorenem im Jahre 1928.**

(Verordnung des Wiener Magistrates, M. Abt. 53, im staatlichen Wirkungsbereiche vom 6. Mai 1928, M. Abt. 53/5913/28.)

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 6, und des § 96 h, Absatz 2, der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 282, wird verordnet, daß beim Warenverfleiß im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverfleiß von Zuckerbäckerwaren, Zuckerverwaren, Kanditen und Gefrorenem der Ladenschluß an den in die Zeit vom 4. Juni bis 10. August 1928 fallenden Montagen und Freitagen um 9 Uhr abends erfolgen darf.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Befugte Zahntechniker, Ankündigungstafeln.

M. Abt. 13/8489/28.

Wien, am 3. April 1928.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1928, Z. A 769/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des befugten Zahntechnikers Leo F. in Wien gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmann vom 3. September 1927, M. Abt. 13/5823/R/27, betreffend seinen Zahntechnikerbetrieb zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer, der befugter Zahntechniker ist, hat, wie er selbst zugibt, bei seiner Betriebsstätte zwei Tafeln angebracht, die außer seinem Namen die Worte „Zahnatelier Medizinalrat M. Günzigs Nachfolger“ enthalten. Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat ihm die Weiterführung dieses Zusatzes verboten und die Entfernung oder Abänderung der beanstandeten Tafeln aufgetragen. Der Bürgermeister von Wien hat mit der angefochtenen Entscheidung den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes aus dessen Gründen bestätigt.

Die Beschwerde macht Gesekwidrigkeit geltend. Sie geht davon aus, daß im § 7 des Zahntechnikergesetzes nicht jeder Zusatz und jeder Titel, sondern nur alle irreführenden Bezeichnungen verboten sind, und sucht darzutun, daß im vorliegenden Falle eine Irreführung nicht vorliege.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: § 7, Absatz 1, des Zahntechnikergesetzes (St. G. Bl. Nr. 326/20) lautet: „Die befugten Zahntechniker haben sich in Ausübung ihres Berufes ausschließlich des Titels „befugter Zahntechniker“ zu bedienen; Zusätze oder andere Titel sind verboten.“ Diese Worte schließen ein Mißverständnis aus. Da sich der Zahntechniker ausschließlich der Bezeichnung „befugter Zahntechniker“ zu bedienen hat, ist damit jeder Zusatz oder andere Titel verboten. Aber auch die ausnahmslose Fassung des zweiten Teiles der gesetzlichen Bestimmung „Zusätze oder andere Titel sind verboten“ läßt keine andere Auslegung zu, zumal wenn erwogen wird, daß das Gesetz damit von der Bestimmung der Gewerbeordnung (§ 46 in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 634/23) und des Handelsgesetzbuches Artikel 16, Absatz 2, bewußt abweicht. Nach der angeführten Bestimmung der Gewerbeordnung sind Zusätze, die zur näheren Kennzeichnung der Person oder des Unternehmens dienen, zulässig, wenn sie der Wahrheit entsprechen und das gleiche gestattet das Handelsgesetzbuch für die Firma. Zusätze, die auf einen früheren Inhaber hinweisen, sind nach der Gewerbeordnung gestattet, wenn der frühere Inhaber oder seine Erben dazu ihre Zustimmung erteilen. Hätte das Gesetz den Zahntechnikern die gleiche Befugnis gewähren wollen, so hätte es sich ähnlicher Worte bedient. Aus der ausnahmslosen Fassung des Gesetzes geht aber hervor, daß jeder Zusatz, namentlich auch ein Hinweis auf einen früheren Gewerbeinhaber, selbst wenn er der Wahrheit entspricht und wenn der Vorgänger oder dessen Erben dazu ihre Zustimmung erteilt haben, unzulässig ist. Es ist daher belanglos, ob durch diesen Zusatz irgend eine irrende Meinung im Publikum etwa darüber, ob der Beschwerdeführer damit sich für einen Zahnarzt ausgeben wollte, erweckt werden könnte. (Vergleiche hierzu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1927, A 644/26, abgedruckt im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates, Heft III/1928, Seite 36.)

### Staatsbürgerschaft, Heimatschein als Beurkundung eines Rechtsverhältnisses.

M. Abt. 50/III a/939/28. Wien, am 24. Februar 1928.

Ein Heimatschein ist kein Bescheid im Sinne des A. G. B. und daher auch nicht der Rechtskraft fähig. Die Ernennung zum definitiven Volksschullehrer in der Republik Oesterreich kann an sich die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zur Folge haben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 2. Dezember 1927, Z. A 611/26, der Beschwerde des Kurators des N. A. gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 9. Juli 1926, Z. 122881/6, betreffend die Staatsbürgerschaft des N. A. keine Folge gegeben.

#### Entscheidungsgründe:

N. A., geboren 1892 in B. in der C. S. R., wurde mit Dekret des Landeslehrerates für Wien vom 27. April 1921, Z. 311/2, zum definitiven Volksschullehrer daselbst mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1921 ernannt und hat am gleichen Tage den Dienst angetreten. Er wurde im Jahre 1924 in den Ruhestand versetzt, nachdem er seit November 1923 in der Heilanstalt Steinhof untergebracht worden war, von wo er am 11. August 1924 gegen Revers entlassen worden ist. Die Pensionsbezüge wurden zunächst auf Verpflegskosten verrechnet, seit Oktober 1924 dem Kurator zugewiesen. Nachdem N. am 17. Oktober 1924 in der Landesirrenanstalt in D. (Böhmen) aufgenommen worden war, wendete sich das Bezirksgericht D. an den Magistrat Wien mit dem Ersuchen, festzustellen, ob er tatsächlich nach Wien zuständig sei. Nachdem der Stadtschulrat mitgeteilt hatte, daß N. zur Zeit seiner Ernennung zum Volksschullehrer in Wien die österreichische Staatsbürgerschaft nicht bebesen habe und daß nicht bekannt sei, ob er für Oesterreich optiert hat, entschied der Magistrat in Wien mit Erlaß vom 13. Februar 1925, M. Abt. 50/III 956/25, nachstehend: N. habe durch Abstammung das Heimatsrecht in seiner Geburtsgemeinde B. erworben und sei dieses durch den Heimatschein vom 15. August 1913 nachgewiesen, auf dem sich ein Amtsvermerk des Bürgermeisters befindet, wonach er seit 1. Jänner 1910 nach B. zuständig sei.

Die österreichische Bundesbürgerschaft habe er weder durch Option noch durch ausdrückliche Verleihung erworben. Nachdem er im Jahre 1921 zum definitiven Volksschullehrer in Wien ernannt worden war, habe er am 12. Juli 1922 beim magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk um Ausstellung eines Heimatscheines angeucht und ihn auch erhalten. Dieser Wiener Heimatschein müsse aber als unter irrigen Voraussetzungen ausgestellt angesehen werden, da im Zeitpunkt der definitiven Anstellung (1. Jänner 1921) die gemäß § 2 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 geforderte Voraussetzung des Besizes des österreichischen Staatsbürgerrechtes nicht gegeben war und N. John das Heimatrecht im Sinne des § 10 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 nicht erwerben konnte. Nach dem Staatsvertrage von St. Germain, Artikel 64, sei N. als in der Gemeinde B. heimatberechtigt tschechoslowakischer Staatsbürger geworden. Auch nach dem Brünner Vertrage, B.G.B. Nr. 163 ex 1921, könne er nicht als österreichischer Bundesbürger angesehen werden. Denn durch die am 14. Februar 1924 zwischen der österreichischen und der tschechoslowakischen Regierung stattgefundenen Delegationsvereinbarungen wurde hinsichtlich der Auslegung und Handhabung des Brünner Vertrages übereinstimmend erklärt, daß nach Maßgabe des § 10 der Heimatgesetznovelle 1896 erworbene Heimatrechte nur dann die Grundlage der Staatsbürgerschaft bilden, wenn die Anstellung vor dem 16. Juli 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages von St. Germain, erfolgt sei. In Anbetracht dessen sieht sich der Magistrat veranlaßt, auszusprechen, daß dem N. die österreichische Bundesbürgerschaft nicht zustehe und er in deren Ermangelung auch das Heimatrecht in Wien im Sinne des § 10 der Heimatgesetznovelle nicht erwerben konnte, und seien die österreichischen Behörden gemäß dem Vertrage gehalten, das Heimatrecht des N. in B. und die darauf gegründete tschechoslowakische Staatsangehörigkeit anzuerkennen. Dem vom Kurator des N. dagegen erhobenen Rekurse, in welchem hauptsächlich auf seine definitive Anstellung in Wien, auf die Ausstellung eines Heimatscheines daselbst und auf seine Unfähigkeit, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, hingewiesen wird, gab das Bundeskanzleramt aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge.

Ueber die Beschwerde, welche gegen die Annahme des angefochtenen Erlasses, daß der Heimatschein des N. unter irrigen Voraussetzungen ausgestellt worden sei und ihm demnach die österreichische Bundesbürgerschaft nicht zustehe, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 68 des A.B.G. ankämpft und in der Sache ausführt, daß durch die Anstellung des N. seine Bundesbürgerschaft anerkannt worden sei, zumal diese Anstellung nicht erkllichen worden und deshalb rechtsgültig sei, erwog der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes:

Wenn die Beschwerde in dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung, daß der am 12. Juli 1922 für N. ausgestellte Heimatschein der Gemeinde Wien Nr. 44/22 als unter irrigen Voraussetzungen ausgestellt zu betrachten sei und daß aus dem Vorhandensein eines solchen keine Wirkungen bezüglich des Heimatrechtes und der Staatsbürgerschaft des Genannten gefolgt werden können, eine Verletzung der Bestimmungen des § 68 des A.B.G. erblickt, kann ihr nicht zugestimmt werden. Die betreffenden Bestimmungen (Absatz 2 bis 4 dieses Paragraphen) regeln einerseits die amtswegige Aufhebung, beziehungsweise Abänderung von in Rechtskraft erwachsenen Bescheiden, aus welchen niemandem ein Recht erwachsen ist, andererseits die Abänderung von Bescheiden durch die erlassende Behörde oder die Oberbehörde in Wahrung des öffentlichen Wohles, endlich die Nichtigerklärung von Bescheiden von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes. In allen diesen Fällen handelt es sich aber immer nur um Bescheide, somit um Entscheidungen oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden, durch welche ein Rechtsverhältnis für den einzelnen Fall bindend erklärt wird (§ 56 des A.B.G.). Nur solche können bloß unter den dort angeführten Voraussetzungen abgeändert, beziehungsweise aufgehoben werden. Im vorliegenden Falle liegt aber ein Bescheid der Behörde über die Staatsbürgerschaft, beziehungsweise das Heimatrecht des N. gar nicht vor, sondern es wird lediglich ein Heimatschein der Gemeinde Wien, durch welchen allerdings das Heimatrecht in dieser Gemeinde beurkundet wurde, produziert. Ein Heimatschein ist aber kein Bescheid im Sinne des A.B.G., sondern lediglich die Beurkundung über das Vorliegen eines Rechtsverhältnisses, nämlich der Heimatzuständigkeit einer Person.

Ein solcher ist auch nicht der Rechtskraft fähig, sondern hat nur insoweit und ins solange Geltung, als das Rechtsverhältnis, welches durch ihn beurkundet werden soll, zu Recht besteht; er besitzt keine Wirksamkeit, wenn dieses Rechtsverhältnis von vornherein gar nicht vorhanden war, und er verliert sie, wenn es sich etwa auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung als nicht vorliegend erweist (§§ 32 und 35 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.B. Nr. 105, und auch Erkenntnis vom 20. Jänner 1925, Sammlung 13735 A). Daher finden auch die Bestimmungen des § 68 des A.B.G. über die amtswegige Abänderung, beziehungsweise Aufhebung von Bescheiden auf die Erklärung eines Heimatscheines als irrig ausgestellt und deshalb ungültig keine Anwendung und konnte der Behauptung, daß durch diese Erklärung die Bestimmung des § 68 des A.B.G. verletzt worden sei, eine Berechtigung nicht zugesprochen werden.

Den weiteren Ausspruch des angefochtenen Bescheides, daß dem N. das österreichische Bundesbürgerrecht nicht zustehe und daß er in dessen Ermangelung auch das Heimatrecht in Wien nicht erlangen konnte, bekämpft aber die Beschwerde nur mit der Behauptung, daß in seiner rechtswirksamen Ernennung zum definitiven Volksschullehrer in Wien seine österreichische Bundesbürgerschaft deutliche Anerkennung gefunden habe. Hierzu erwog der Verwaltungsgerichtshof zunächst, daß, selbst angenommen die Fortdauer der Gültigkeit des § 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die Bestimmung, daß Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft „durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst“ erwerben, schon deshalb auf N. keine Anwendung finden könnte, weil diese Bestimmung sich nach dem Hofdekrete vom 15. April 1828, J.G.S. 2338, bloß auf einen „wirklichen Staatsdienst“, zu welchem der Dienst als Lehrer an einer Volksschule in Wien nicht zu rechnen ist, bezieht. Wenn auch zugegeben werden mag, daß die rechtsgültige Ernennung des N. zum definitiven Volksschullehrer in der Republik Oesterreich die österreichische Staatsbürgerschaft zur Voraussetzung hat (§ 48 des Reichsvolksschulgesetzes), so konnte die Ernennung an sich die Erlangung der Staatsbürgerschaft nicht zur Folge haben. Sie würde unwirksam gewesen sein, wenn der Ernannte im Zeitpunkte der Ernennung die Staatsbürgerschaft nicht besessen hätte. Es liegt aber gegenwärtig eine Entscheidung über die Rechtswirksamkeit der Ernennung des N. nicht vor und konnte daher der Verwaltungsgerichtshof gemäß den §§ 5 und 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes diese Frage, für welche allerdings jene der Staatsbürgerschaft eine Vorfrage bilden würde, gegenwärtig nicht zum Gegenstande seiner Ueberprüfung machen. Es mußte daher die Beschwerde abgewiesen werden.

### Heimatrecht, Erziehung.

W.Ab. 50/III/3307/28. Wien, am 16. März 1928.

Beiträge, die aus dem Armenfonds dem unterhaltspflichtigen Esternteile zur Erziehung seiner Kinder bis zur Erreichung eines Berufes gewährt werden, sind im allgemeinen nicht als Akte der Armenversorgung anzusehen, durch die der betreffende Esternteil selbst der Armenversorgung anheim fiele. Anders liegt der Fall, wenn der Anlaß der Beiträge in einer Erwerbsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Esternteiles gelegen ist und somit die Beiträge als diesem Esternteile selbst geleistete dauernde Armenunterstützung anzusehen sind.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 1928, Z. A 101/3/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Friedrich F. in Wien wider die Entscheidung des Wiener Magistrates als Landesbehörde vom 14. Dezember 1926 betreffend Heimatrecht zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe:

In Uebereinstimmung mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk wies der Magistrat der Bundeshauptstadt Wien mit der angefochtenen Entscheidung das Begehren um Aufnahme des in der Gemeinde Schwchat heimatberechtigten Beschwerdeführers in den Wiener Heimatverband ab, weil die Gewährung regelmäßiger Unterstützungen an die minderjährigen Kinder des Beschwerdeführers Friedrich und Ernestine F. durch das Bezirksfürsorgeamt Schwchat während des zehnjährigen

Aufenthaltes in Wien nicht in einer vorübergehenden Notlage der unterhaltspflichtigen Eltern ihren Grund hatte, sondern in dem hilfsbedürftigen Zustande des auf Unterstützungen der Verwandten angewiesenen Vaters und in der geminderten Erwerbsfähigkeit der Mutter. War aber der Beschwerdeführer nicht infolge vorübergehender ungünstiger wirtschaftlicher Lage, sondern durch eine in Krankheit wurzelnde dauernde Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit in der Erfüllung der Unterhaltspflicht behindert, so müßten die den Kindern gewährten Unterstützungen als ihm selbst gewährt angesehen werden. Hierzu komme, daß die Unterstützung der Tochter Ernestine durch deren Unterbringung im Landesjugendheime Pyrawarth über die Zeit der Unmündigkeit des Kindes hinausreiche.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Eheleute Friedrich und Ernestine F. wurden am 4. Oktober 1921 gerichtlich geschieden. Damals waren zwei Kinder am Leben, die am 2. Juli 1912 geborene Ernestine und der am 27. August 1919 geborene Friedrich, die in der Verpflegung der Mutter blieben. Der Beschwerdeführer, der in verschiedenen Stellungen tätig war, versprach der Mutter im Jahre 1921, einen Erziehungsbeitrag von 1400 K für beide Kinder zu leisten und zahlte noch im Dezember 1921 diesen Beitrag. Aus einer Bemerkung im Fürsorgeakte ergibt sich, daß er 1924 für die minderjährige Ernestine allein monatlich 12.000 K zahlte, daß aber vermutet wird, daß dies nicht mehr lange dauern werde, da er lungenkrank sei. Im November 1921 übergab die Mutter beide Kinder der Armenfürsorge des Bezirkes Neubau, weil sie sie mit 1400 K monatlich nicht erhalten könne. Ende 1921 kam der minderjährige Friedrich in das Landesjugendheim Waidhofen a. d. Ybbs, wofür er am 5. Februar 1922 starb. Die minderjährige Ernestine wurde vom 11. Oktober 1921 bis 21. Dezember 1921 im Bezirksarmenhaus in Schwechat erzogen und kam am 21. Dezember 1921 in das Landesjugendheim Waidhofen a. d. Ybbs, von wo sie am 6. Jänner 1922 von der Mutter abgeholt wurde. Das Kind war nervös und kränzlich und mußte in die Hilfsschule kommen, da es mit normalen Schülerinnen nicht fortkam. Vom 25. September 1923 bis 2. Jänner 1924 befand es sich auf Kosten des Bezirksfürsorgetages in Schwechat im Jugenderholungsheim Krems a. d. Donau, zu welchen Kosten im Gesamtbetrage von 225 S die Gemeinde Schwechat ein Fünftel beisteuerte. Ueber Ersuchen der Mutter, die nervös und lungenkrank war, und verschiedenen Berufen, wie Bollstriderei und Katenagentur nachging, wurde der vom Bezirksfürsorgetage bewilligte Erziehungsbeitrag ab 1. Dezember 1924 bis 30. Juni 1926 auf monatlich 15 S erhöht. Am 24. Juni 1925 wurde das Kind auf Kosten desselben Fürsorgetages in das Jugendheim Burkersdorf abgegeben und verblieb daselbst bis 28. August 1925. Die Mutter erhielt dann vom 1. September 1925 weiter den monatlichen Erziehungsbeitrag von 15 S ausbezahlt. Am 3. März 1926 wird festgestellt, daß vom Beschwerdeführer seit Jahren keine Unterhaltsbeiträge für das Kind zu erhalten sind, weil er von ärztlicher Seite für erwerbsunfähig erklärt wurde. Da das Kind schwer erziehbar und kränzlich ist, in der Schule schlecht vorwärts kam und dessen Erziehung durch die hysterische, kränkliche Mutter, die ohne rechten Verdienst ist, unerpriehlich besunden wurde, wurde dessen Verlassung in der Schule auch über 14 Jahre hinaus beschlossen und es auf Kosten des Bezirksfürsorgetages Schwechat am 22. März 1926 auf ein Jahr in das Landesjugendheim Pyrawarth abgegeben.

Der Beschwerdeführer wohnt nach seiner eigenen Angabe seit 31. Juli 1915 in Wien und ist seit Jahren lungenkrank, er war seit 1925 in mehreren Lungenheilstätten und gab am 13. März 1926 an, er könne für sein Kind nichts mehr zahlen, weil er erwerbsunfähig sei und seinen Lebensunterhalt nur in Unterstützungen seiner Mutter finde. Er leide neben der Lungenkrankung an einem Schwunde der Sehnerven und sei fast blind. Ärztlich wurde die Herabsetzung der Sehkraft auf die angegebene Ursache zurückgeführt und am rechten Auge eine Herabsetzung der Sehschärfe auf 1/50 festgestellt, während er am linken Auge noch auf einen halben Meter Finger zählen kann.

Dieser Sachverhalt ist auch dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zugrunde zu legen. Die Gemeinde Wien könnte dem Beschwerdeführer die Aufnahme in den Heimatverband nicht verweigern, wenn der Beschwerdeführer sich seit 31. Juli 1915 durch zehn Jahre freiwillig und ununterbrochen in Wien aufgehalten hätte, ohne daß er

während dieser Frist der öffentlichen Armenversorgung zur Last gefallen wäre. Die angefochtene Entscheidung bestreitet nicht, daß sich der Beschwerdeführer freiwillig und ununterbrochen seit 31. Juli 1915 in Wien aufhielt und für sich selbst der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfiel, sondern sie wendet gegen den Anspruch bloß ein, daß die Jahre während der Unterstützung der Kinder des Beschwerdeführers nicht in einer vorübergehenden Ursache, sondern in der dauernden Erwerbsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindesvaters begründet sei, was den Schluß rechtfertigt, daß diese Erziehungsbeiträge wie dem Beschwerdeführer geleistete dauernde Armenunterstützungen zu behandeln seien. Die Beschwerde hat sicher recht, wenn sie behauptet, daß im allgemeinen Beiträge, die aus dem Armenfonds dem unterhaltspflichtigen Elternteile zur Erziehung seiner Kinder bis zur Berufsergreifung gewährt werden, nicht so anzusehen sind, als ob dadurch der Elternteil selbst der Armenversorgung zur Last fielen. Dies ergibt sich klar aus dem 4. Absätze des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, der Schulgeldbefreiungen und Stipendien, kurz alle nur vorübergehend gewährten Unterstützungen nicht als Akte der Armenversorgung ansieht. Hier liegt aber der Fall anders.

Zufolge des Währungsverfalles waren schon die im Jahre 1921 für beide Kinder der Mutter gewährten Unterhaltsbeiträge von 1400 K monatlich ganz unzulänglich, so daß sie sich, weil sie selbst ohne Einkommen war, genötigt sah, die Kinder im November dieses Jahres der Armenfürsorge des Bezirkes Neubau zu übergeben. Von dieser Zeit an kamen sie auf Kosten der Gemeinde Schwechat in Fürsorgeanstalten. Als dann Anfang 1922 der Knabe in einer solchen Anstalt gestorben war und das kränkliche Mädchen anscheinend eine Zeit bei der Mutter verbracht hatte, wurde es im September 1923 wieder auf Kosten dieser Gemeinde in Fürsorgeanstalten abgegeben, in denen es fast ununterbrochen und selbst nach erreichter Mündigkeit bis Ende 1926 verblieb. Wenn auch hier und da noch monatliche Unterstützungen vom Beschwerdeführer für das Kind einlangten, so waren diese doch so geringfügig, daß sie einen Schilling nur um wenig überstiegen und als Unterhaltsbeiträge nicht in Betracht kommen. Erhellte schon aus dieser Darstellung, daß die von der Heimatgemeinde an Stelle des unterhaltspflichtigen Vaters den Kindern gewährten Erziehungsbeiträge nicht, wie die Beschwerde behauptet, nur vorübergehenden Charakter hatten, weil sie ein Jahrzehnt überstiegen, so geht aus der eigenen Angabe des Beschwerdeführers, daß er nicht nur lungenkrank, sondern fast blind und vollkommen erwerbsunfähig sei, deutlich hervor, daß er nunmehr dauernd außerstande ist, für sein Kind zu sorgen. Wenn unter diesen Umständen die angefochtene Entscheidung diese Unterstützungen als dauernd ansah und als Akte der Armenversorgung, die dem gesetzlich zum Unterhalte vornehmlich verpflichteten Vater gewährt wurden, so kann darin eine Gesetzeswidrigkeit nicht gefunden werden. Da der Beschwerdeführer in diesem Sinne schon seit 1921 der öffentlichen Armenversorgung anheimfiel und diese noch heute andauert, so ist die im Juli 1915 begonnene zehnjährige Erziehungsfrist des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, schon im sechsten Jahre unterbrochen worden.

#### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

##### Bundesgesetzblatt.

85. Beitritt des Deutschen Reiches zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
86. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des Deutschen Reiches zur internationalen Übereinkunft wegen Abänderung der internationalen Meterkonvention.
87. Ratifikation des Übereinkommens über die Arbeitslosigkeit durch Ungarn.
88. Notenwechsel mit der Tschechoslowakischen Republik über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.
89. Tagelöhner der Geschworenen, Schöffen und Vertrauenspersonen.
90. Aenderung im Bestande von Gebietskrankenkassen in Steiermark.